

Landratsamt Traunstein



Planfeststellungsbeschluss

**Sanierung der Unteren Salzach,
„No-Regret-Maßnahmen“
im Tittmoninger Becken von Fluss-km 26,0 bis 23,0
im Bereich des Landkreises Traunstein**

Traunstein, den 11. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis:

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A. <u>Entscheidung</u>	6
1. <u>Feststellung des Plans</u>	6
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3. <u>Zweck der Planfeststellung</u>	10
4. <u>Ersetzen sonstiger Gestattungen</u>	10
5. <u>Nebenbestimmungen</u>	11
5.1 Gesetzliche Grundlagen.....	11
5.2 Bauausführung, wasserwirtschaftliche Belange.....	11
5.2.1 Allgemeines.....	11
5.2.2 Bauwerke, Bauzeit	12
5.2.3 Bauwasserhaltung.....	14
5.2.4 Gewässer- und Anlagenunterhaltung.....	14
5.2.5 Anzeigepflichten.....	14
5.2.6 Bauabnahme.....	14
5.3 Natur-und Landschaftsschutz.....	15
5.3.1 Allgemeines.....	15
5.3.2 Ökologische Baubegleitung.....	15
5.3.3 Herstellungskontrollen	16
5.3.4 Vermeidungsmaßnahmen	16
5.3.5 CEF-Maßnahmen	20
5.3.6 Kompensationsmaßnahmen	21
5.3.7 Formblattmitteilung für die Europäische Kommission	23
5.4 Land- und Forstwirtschaft.....	23
5.5 Jagd	23
5.6 Fischerei.....	24
5.7 Auflagen- und Entscheidungsvorbehalte	24

6.	<u>Entscheidung über die Einwendungen</u>	24
7.	<u>Enteignungsrechtliche Vorwirkung</u>	24
8.	<u>Sofortige Vollziehbarkeit</u>	25
9.	<u>Kostenentscheidung</u>	25
B.	<u>Entscheidungsgründe</u>	
I.	<u>Sachverhalt, Verfahrensablauf</u>	25
1.	<u>Vorgeschichte, Beschreibung des Vorhabens</u>	25
2.	<u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	27
2.1	Antrag	27
2.2	Anhörung, öffentliche Bekanntmachung.....	28
2.3	Prüfung der Umweltauswirkungen	30
2.4	Gutachten des Amtlichen Sachverständigen.....	30
2.5	Einwendungen	30
2.6	Erörterungstermin	31
2.7.	Bescheidsabstimmung	31
II.	<u>Rechtliche Würdigung</u>	31
1.	<u>Formell- rechtliche Würdigung</u>	31
1.1	Zuständigkeit	31
1.2	Notwendigkeit, Rechtsgrundlagen	31
2.	<u>Materiell- rechtliche Würdigung</u>	33
2.1	Planrechtfertigung	33
2.2	Einhaltung materieller Rechtsnormen.....	34
2.2.1	Wasserrecht	35
2.2.1.1	Wohl der Allgemeinheit	35
2.2.1.2	Andere wasserrechtliche Anforderungen	36
2.2.2	Naturschutzrecht	37
2.2.2.1	Naturschutzrechtlicher Eingriff	37
2.2.2.2	Europäischer Gebietsschutz	38
2.2.2.3	Artenschutz	41

2.2.3	Fischerei.....	43
2.2.4	Waldrecht	44
2.2.5	Jagdrecht	44
2.2.6	Sonstige zwingende Belange	44
2.3	Abwägung öffentlicher und privater Belange	45
2.4	Geprüfte Vorhabensvarianten, Alternativenauswahl	45
2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	47
2.5.1	Notwendigkeit	47
2.5.2	Aufgabenstellung, Bewertungsmaßstab	47
2.5.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	47
2.5.3.1	Beschreibung des Vorhabens	47
2.5.3.2	Darstellung des Untersuchungsgebiets	49
2.5.3.3	Bestandserhebung, -bewertung	49
2.5.3.4	Vorbelastungen, Wechselwirkungen	49
2.5.3.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter, Einzelbewertungen	50
2.5.3.6	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	60
2.5.3.7	Zusammenfassende Bewertung und Berücksichtigung des Ergebnisses	61
2.6	Inhalts- und Nebenbestimmungen	62
2.7	Entscheidung über die Einwendungen	62
2.8	Ausnahme wegen Lage im Überschwemmungsgebiet	63
2.9	Gesamtergebnis, Entscheidung	63
3.	<u>Enteignungsrechtliche Vorwirkung</u>	64
4.	<u>Anordnung der sofortigen Vollziehung</u>	64
5.	<u>Kostenentscheidung</u>	65
C.	<u>Hinweise</u>	65
D.	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	65

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAnz	Bundesanzeiger
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung)
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
Fl. Nrn.	Flurstücksnummern
GG	Grundgesetz
HQ	Hochwasserabfluss
HQ ₁₀₀	hundertjähriger Hochwasserabfluss
HQ _{extrem}	Hochwasserabfluss bei Extremereignissen
KG	Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m ü. NN	Meter über Normal Null (Meereshöhe)
MW	Mittelwasser
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan Südostoberbayern (Region 18)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV-BayHO	Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Herrn Walter Raith
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Martin Thurner
Telefon: +49 861 58-376
Fax: +49 861 58-9376
Martin.Thurner@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.16-6410.06-200014

Zimmer-Nr.: EG01

Datum: Traunstein, 11.01.2021

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Sanierung der Unteren Salzach, „No-Regret-Maßnahmen“ im Tittmoninger Becken von Fluss-km
26,0 bis Fluss-km 23,0 durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt
Traunstein**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 2 Ordner Planunterlagen (2. Fertigung)

Sehr geehrter Herr Raith,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 01.07.2020 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Durchführung von flussbaulichen „No-Regret-Maßnahmen“ am linken Salzachufer zwischen Fluss-km 26,0 und 23,0 im Tittmoninger Becken im Bereich der Stadt Tittmoning gemäß den nachfolgenden Planunterlagen und Vorgaben fest.



Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

- Rückbau der vorhandenen massiven Uferverbauungen durch Entfernen des Steinsatzes und Schaffen einer initialen Aufweitung zur Entwicklung ökologisch hochwertiger, weicher Uferstrukturen
- Teilweiser Neubau des „Treppehwegs“ aus wassergebundenen Deckschichten zur Aufrechterhaltung des vorhandenen Wegenetzes
- Erneuerung bzw. Ertüchtigung des bestehenden Querbauwerks über den Siechenbach
- Anpassung von drei bestehenden Flutmuldenzu- und ausläufen zur Erhöhung der Durchströmungshäufigkeit und Förderung von eigendynamischen Eintiefungsprozessen
- Sicherung des bestehenden Hochwasserschutzdeichs durch Einbau einer Spundwand am Böschungsfuß und eines Steinsatzes auf der wasserseitigen Böschung zur Gewährleistung der Standsicherheit.

Diese Maßnahmen sind Bestandteile sowohl einer Aufweitungsvariante als auch einer Rampenvariante inkl. zusätzlich energetischer Nutzung zur Stabilisierung und Anhebung der Gewässersohle der Salzach inkl. Wiederanbindung an den Grundwasserspiegel und können somit unabhängig von der weiter ausstehenden, grundsätzlichen Variantenentscheidung umgesetzt werden.

Zu den Zielen und zum Zweck der Maßnahmen inkl. Einbindung in ein „Generelles Projekt“ wird auf nachstehende Nummer 3 Bezug genommen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehend aufgeführten Unterlagen vom 19.06.2020 mit weiteren Ergänzungen. Sie wurden im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein von der Planungsgemeinschaft Mensch und Natur – Salzach im Gleichgewicht II unter Federführung des Ing.-Büros SKI GmbH & Co KG gefertigt und zusammengestellt (mit Teilbeiträgen weiterer Ingenieurbüros) und sind mit den Prüf- oder Sichtvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als Allgemeinem Amtlichen Sachverständigen vom 12.08.2020 sowie dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Traunstein von heute versehen. Diese Unterlagen gelten unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen, ergänzenden und abweichenden Regelungen und ggf. Revisionseintragungen.

Ordner 1:

Anlage 1	Erläuterungsbericht		vom 19.06.2020,
	zuletzt aktualisiert		02.12.2020
Anlage 2	Technische Planung		
Anlage 2.1	Übersichtslageplan	M = 1 : 50.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.2	Bestandslageplan	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.3	Lageplan	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020





Anlage 2.4	Regelquerschnitte		
Anlage 2.4.1	Regelquerschnitt Fkm 23,8	M = 1 : 500	vom 19.06.2020
Anlage 2.4.2	Regelquerschnitt Fkm 25,0	M = 1 : 500	vom 19.06.2020
Anlage 2.4.3	Regelquerschnitt Sicherung Tittmoninger Deich	M = 1 : 500	vom 19.06.2020
Anlage 2.5	Detailpläne Wegenetz und Bauablaufplan		
Anlage 2.5.1	Detailplan Wegenetz Teil I	M = 1 : 100/1.000	vom 19.06.2020 Aktualisiert 02.12.2020
Anlage 2.5.2	Detailplan Wegenetz Teil II	M = 1 : 100/1.000	vom 19.06.2020 Aktualisiert 02.12.2020
Anlage 2.5.3	Bauablaufplan	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6	Hydraulische Untersuchungen		
Anlage 2.6.1	Erläuterungsbericht Hydraulik		Stand 02.2020
Anlage 2.6.2	Ergebniskarten Herstellungszustand		
Anlage 2.6.2.1	Ist- und Herstellungszustand HQ 1	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.2	Ist- und Herstellungszustand HQ 5	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.3	Ist- und Herstellungszustand HQ 10	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.4	Ist- und Herstellungszustand HQ 30	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.5	Ist- und Herstellungszustand HQ 100	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.6	Sukzession Flutmulden, Ist- und Herstellungszustand HQ 100	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.2.7	Herstellungszustand Anpassung Flutmulden- zu- und -ausläufe HQ 1	M = 1 : 10.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.3	Ergebniskarten Zielzustand		
Anlage 2.6.3.1	Ist- und prognostizierter Zustand HQ 1	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.3.2	Ist- und prognostizierter Zustand HQ 5	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.3.3	Ist- und prognostizierter Zustand HQ 10	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.3.4	Ist- und prognostizierter Zustand HQ 30	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.3.5	Ist- und prognostizierter Zustand HQ 100	M = 1 : 25.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.4	Ergebniskarten Querung Siechenbach		
Anlage 2.6.4.1	Ist- und Herstellungszustand Siechenbach, Q = 10 m ³ /s	M = 1 : 10.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.6.4.2	Ist- und Herstellungszustand Siechenbach, Q = 30 m ³ /s	M = 1 : 10.000	vom 19.06.2020
Anlage 2.7	Erläuterungsbericht Geschiebetransportmodell		vom 19.06.2020
Anlage 2.8	Grundstücksverzeichnis		vom 19.06.2020



Anlage 2.9	Variantenbeschreibung, -untersuchung		
Anlage 2.9.1	Variantenbeschreibung, Auszug aus Variantenuntersuchung		
Anlage 2.9.2	Lageplan Variante A	M = 1 : 25.000	vom 15.07.2014
Anlage 2.9.3	Lageplan Variante E1	M = 1 : 25.000	vom 15.07.2014.

Ordner 2:

Anlage 2.10	Variantenuntersuchung zur Deichsicherung		
Anlage 2.10.1	Bericht mit Ableitung der Vorzugsvariante		vom 19.06.2020
Anlage 2.10.2	Regelquerschnitte Varianten Fkm 25,6	M = 1 : 100	vom 19.06.2020
Anlage 2.10.3	Regelquerschnitte Varianten Fkm 25,35	M = 1 : 100	vom 19.06.2020
Anlage 2.11	Bauwerksverzeichnis		

Anlage 3 Kostenberechnung -entfällt-

Anlage 4 Landschaftspflegerische Fachbeiträge, Umweltverträglichkeitsbericht

Anlage 4.1	Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)		vom 19.06.2020, zuletzt aktualisiert 02.12.2020
Anlage 4.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		vom 19.06.2020, zuletzt aktualisiert 02.12.2020
Anlage 4.3	Lageplan Ist-Zustand Biotope und Strukturen	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020, aktualisiert 25.08.2020
Anlage 4.4	Lageplan Ist-Zustand Tiere und deren Lebensräume	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020 aktualisiert 25.08.2020
Anlage 4.5	Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020, aktualisiert 25.08.2020
Anlage 4.6	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet DE 7744-371, Salzach und Unterer Inn		vom 19.06.2020, zuletzt aktualisiert 02.12.2020
Anlage 4.7	Lageplan Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020, zuletzt aktualisiert 02.12.2020
Anlage 4.8	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA-Gebiet DE 7744-471, Salzach und Inn		vom 19.06.2020, zuletzt aktualisiert 02.12.2020
Anlage 4.9	Lageplan Beeinträchtigung der SPA-Erhaltungsziele	M = 1 : 5.000	vom 19.06.2020.



3. Zweck der Planfeststellung

Als ursprünglich typisch alpiner Fluss mit weit verzweigtem, sich dynamisch veränderndem Flussbett war die Salzach in mehreren Korrekionsphasen zwischen etwa 1820 und 1930 begradigt und auf eine Breite von im Mittel ca. 100 m eingeeengt worden; außerdem wird seither in den seitlichen Zubringerflüssen Geschiebe zurückgehalten.

Dies hat über Jahrzehnte hinweg zu einer massiven Eintiefung der Gewässersohle geführt mit der Folge, dass die vorhandene Kiesauflage weitestgehend ausgeräumt bzw. nur noch eine dünne Schutzschicht über dem feinkörnigen Seeton vorhanden ist, weshalb die Gefahr eines Sohldurchschlags - wie bereits im Freilassinger Becken passiert - besteht.

Darüber hinaus führte die Eintiefung zu einer zunehmenden Entkoppelung vom Grundwasserspiegel, was wiederum negative Konsequenzen für das Auenökosystem sowie seiner Strukturvielfalt nach sich zog.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben werden u.a. folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Ausreichende Stabilisierung der Flusssohle durch Schaffung eines dynamischen Sohlgleichgewichts im Sinne einer gewässerökologischen Renaturierung
- Anpassung und Ertüchtigung von Verkehrswegen sowie bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen zur Gewährleistung des bestehenden Schutzniveaus
- Schaffung derjenigen Gewässerausbaugrundlagen, an die die beiden Zielzustandsvarianten zum endgültigen Ausbau ohne oder mit energetischer Nutzung unmittelbar anbinden können; dazu greifen die No-Regret-Maßnahmenbereiche Nummer 1 entlang des orographisch linken, bayerischen Ufers und Nummer 2 auf der rechten, österreichischen Uferseite ineinander.

Die Maßnahme dient somit dem Wohl der Allgemeinheit.

4. Ersetzen von sonstigen Gestattungen

Die nach Prüfung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG wird erteilt.

Einer Ausnahme für die teils innerhalb des per Bescheid des ehemaligen Landratsamts Laufen vom 11.07.1961 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Salzach vorgesehenen Maßnahmen bedarf es nicht, da das Vorhaben dem Gewässerausbau dient.



5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Für das Vorhaben sind alle einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die danach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen daher grundsätzlich nicht enthalten.

5.2 Bauausführung, wasserwirtschaftliche Belange

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften, mit den Sicht- bzw. Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamts Traunstein als amtlichem Sachverständigen versehenen Planunterlagen durchzuführen, etwaige Roteintragungen sind zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften der Bau- und Wassergesetze mit den dazu ergangenen Verordnungen, die einschlägigen DIN-Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

5.2.1.2 Den Verantwortlichen der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind vollständige Abdrucke oder Ablichtungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuhändigen; diese sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

5.2.1.3 Durch die Gewässerausbaumaßnahme dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Schäden Dritter entstehen, die nicht ausgeglichen oder entschädigt werden können. Eventuell während der Baumaßnahme auftretende Beeinträchtigungen oder Schäden sind vom Vorhabensträger auszugleichen oder zu entschädigen.
Müssen während der Bauzeit weitere Grundstücke über die gesetzliche Duldungspflicht hinaus in Anspruch genommen werden, sind die davon Betroffenen ebenfalls zu entschädigen.

5.2.1.4 Die Standsicherheit des Tittmoninger Deichs zwischen Fluss-km 26,0 und Fluss-km 25,25 muss jederzeit gewährleistet sein. Im Bauablauf ist dazu zu berücksichtigen, dass die Sicherung des Deichs, u.a. der Einbau der Spundwand, vor der Absenkung der Ein- und Auslaufbereiche der Flutmulden zwischen Fluss-km 26,0 und Fluss-km 25,2 zu erfolgen hat.

5.2.1.5 Die gesamte Bauablaufplanung ist mit den korrespondierenden Maßnahmen am orographisch rechten Ufer der Salzach (Projekt „No-Regret-Maßnahme 2“) abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Maßnahmen, die zu einer Einengung des Abflussprofils führen können, mit den Maßnahmen zur Aufweitung koordiniert werden, sodass es insgesamt zu keinem Anstieg der Wasserspiegellagen kommt.





Außerdem ist zur Beweissicherung beim Pegel Ettenau/Salzach ein Querprofil aufzunehmen und dem Hydrographischen Dienst des Landes Oberösterreich (E-Mail-Anschrift: Hydro.Post@ooe.gv.at) zu übermitteln.

5.2.1.6 Vor Beginn der Bauausführung hat sich der Vorhabensträger eigenverantwortlich über etwaige im Bereich des Vorhabens liegende Leitungen / Sparten und sonstige Anlagen zu informieren und ggf. die notwendigen Veranlassungen zu treffen. Für evtl. Schäden haftet der Unternehmer.

5.2.2 Bauwerke, Bauzeit

5.2.2.1 Während der gesamten Bauzeit hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung die Bauabwicklung auf die Hochwassergefahrensituation und das Hochwasserrisiko abzustimmen. Der funktionsfähige Hochwasserschutz an der Salzach darf durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

5.2.2.2 Während der Bauausführung ist das Abflussprofil der Salzach von Baugeräten weitgehend freizuhalten, sodass ein ungehinderter Hochwasserabfluss jederzeit möglich ist. Bei Unterbrechungen und bei vorhergesagten Starkregenereignissen sind Baugeräte aus dem Abflussbereich der Salzach zu entfernen.

5.2.2.3 Die Ablagerung von Materialien innerhalb des Hochwasserabflussbereichs ist nur soweit gestattet, als dies in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt wurde. Kurzfristige Zwischenlagerungen im Sinne einer ordnungsgemäßen Bauablaufplanung sind gestattet, sofern sie nicht quer zur Fließrichtung der Salzach stehen.

5.2.2.4 Von der ausführenden Baufirma bzw. von der zuständigen Bauleitung ist ein mit der erforderlichen Sachkenntnis befähigter und mit den nötigen Entscheidungsbefugnissen versehener Verantwortlicher für den Hochwasserschutz zu berufen. Dieser ist namentlich mit Anschrift und Telefonnummer dem Landratsamt Traunstein, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Stadt Tittmoning zu benennen. Er hat sich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung fortlaufend (auch am Wochenende und bei Bauunterbrechungen jeglicher Art) über die Hochwassergefahrensituation zu informieren und alle daraus resultierenden Entscheidungen zu treffen. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die zur Abwendung von Hochwassergefahren notwendigen Materialien und Geräte auf der Baustelle vorgehalten und jederzeit rechtzeitig eingesetzt werden können.

5.2.2.5 Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers durchzuführen. Durch entsprechende Arbeitsweisen ist sicherzustellen, dass ein Eintrag von Schwebstoffen und in der Folge Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden; so weit möglich, sind deshalb Baumaßnahmen im Trockenbau auszuführen. Ist ein Befahren der Salzach mit Maschinen oder Geräten erforderlich, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Gewässertrübungen weitestgehend vermieden werden.



- 5.2.2.6 Bei der Durchführung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt Gewässerverunreinigungen auftreten können. Bei der Bauausführung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Flüssigkeiten wie Mineralöl oder Schmierstoffe in das Gewässer gelangen; auf der Baustelle sind geeignete Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 5.2.2.7 Auf der Baustelle dürfen nur solche Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Baumaschinen und –geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass es zu keinen Verunreinigungen des Gewässers oder des Untergrunds kommt.
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Bereich (Kraftstoffe, Öle, sonstige Betriebsmittel) ist nicht zulässig.
- 5.2.2.8 Für Erd- und Auffüllarbeiten darf nur grundwasserneutrales Material verwendet werden. Nichtzertifizierter Bauschutt und sonstige Abfallstoffe dürfen nicht verfüllt und verbaut werden.
- 5.2.2.9 Abgesehen von den zur Wiederverwendung vorgesehenen Wasserbausteinen sind Bau- und Abbruchmaterialien vorschriftsmäßig und gewässerunschädlich zu entsorgen, die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5.2.2.10 Vorhandene Kiesbänke sowie Kolke sind – soweit aus hydraulischer Sicht vertretbar – zu erhalten.
- 5.2.2.11 Die zur Querung des Siechenbachs vorgesehenen zwei Wellstahldurchlässe sind so tief in die Gewässersohle einzubinden, dass Sohlsprünge im Bereich der Anbindung an das Ober- und Unterwasser vermieden werden. Über den gesamten Bauwerksbereich ist mittels gewässer- und ortsüblichen Sohlsubstrats eine durchgängige Gewässersohle in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm dauerhaft herzustellen.
- 5.2.2.12 Soweit der sogenannte “Treppelweg“ in Teilabschnitten neu errichtet wird, ist er in einer für ortsübliche Nutzungen geeigneten Belastbarkeit durchgehend in einer Breite von zumindest 2,5 m zuzüglich je 0,25 m belastbarer Bankette herzustellen; das DWA-Merkblatt A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ ist zu beachten.
- 5.2.2.13 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind das Baufeld und die für die Baustelleneinrichtung benötigten Flächen ordnungsgemäß zu räumen und entsprechend der Planung wiederherzustellen. Ebenso sind während der Bauzeit beanspruchte Zufahrtswege, Straßen und Grundstücke nach Abschluss in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 5.2.2.14 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabensträger in regelmäßigen Abständen von drei Jahren eine Dokumentation zur Beweissicherung der weiteren Zielerreichung durchzuführen; dazu sind Profildarstellungen der entstandenen Aufweitungen und eine Fotodokumentation anzufertigen, aus denen sich der Entwicklungsfortschritt ergibt.



Das Jahr des erstmals eingetretenen Herstellungszustands gemäß dem festgestellten Plan entspricht dabei dem Jahr „eins“.

Für Herstellungskontrollen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen gelten eigene Regelungen, s. nachfolgende Nr. A.5.3.4.

5.2.3 Bauwasserhaltung

Sollte bei der Durchführung der Maßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist hierfür rechtzeitig beim Landratsamt Traunstein eine gesonderte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

5.2.4 Gewässer- und Anlagenunterhaltung

5.2.4.1 Träger der Unterhaltungslast sind an der Salzach der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und am Siechenbach einschließlich der erneuerten Überquerung die Stadt Tittmoning.

5.2.4.2 Alle vorhandenen Bauwerke sind vom jeweiligen Träger in regelmäßigen Abständen und in eigener Verantwortung auf ihren baulichen Zustand und ihre Betriebssicherheit zu kontrollieren. Unmittelbar nach Hochwasserereignissen sind insbesondere an den Hochwasserschutzanlagen zusätzliche Kontrollen durchzuführen und etwaige festgestellte Schäden unverzüglich instand zu setzen.

5.2.5 Anzeigepflichten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind jeweils mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Traunstein und den Fischerei- sowie den Jagdberechtigten anzuzeigen.

5.2.6 Bauabnahme

Nach Abschluss des Vorhabens hat der Vorhabensträger eine Bauabnahme aller durchgeführten Maßnahmen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG zu veranlassen.

Dieser Bauabnahme bedarf es nicht, wenn die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird. In diesem Fall ist dies vor Baubeginn vom Vorhabensträger dem Landratsamt Traunstein mitzuteilen und der beauftragte Beamte zu benennen.



5.3 Natur- und Landschaftsschutz

5.3.1 Allgemeines

Das gesamte Vorhaben ist gemäß den Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen nach Anlage 4 im Ordner 2 durchzuführen, jegliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind möglichst zu vermeiden. Alle darin aufgeführten und nachfolgend konkretisierten Maßnahmen sind vollumfänglich durchzuführen und zu beachten.

5.3.2 Ökologische Baubegleitung

5.3.2.1 Zur Begleitung der vorbereitenden Maßnahmen und baubegleitend speziell bei der Bau-
feldfreimachung sowie bei der Umsetzung aller Schutz-, Vergrämuungs- und Herstellungs-
maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die dazu bestellten Per-
sonen müssen ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit vertieften
Kenntnissen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie nachweisen
können und über praktische Erfahrungen mit der Umsetzung solcher Bauvorhaben und
den konkret zu lösenden Fachfragen verfügen. Insbesondere sollte die Baubegleitung über
tierökologische Kenntnisse zu Fledermäusen, Reptilien und Amphibien verfügen.

5.3.2.2 Dem Landratsamt Traunstein und der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung
von Oberbayern ist spätestens zeitgleich mit der Anzeige des Baubeginns die Person bzw.
die Personen zu benennen, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt werden; zu
den dazu benannten Personen sollte die Erste Vorsitzende der Ortsgruppe Tittmoning-
Fridolfing des BUND Naturschutz in Bayern e.V. gehören.

5.3.2.3 Die ökologische Baubegleitung hat die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen
Schritte und Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und zu dokumentieren sowie
Optimierungen in Abstimmung mit der Bauoberleitung und den Naturschutzbehörden
vorzunehmen; dazu zählen auch das Bergen von Tieren aus dem Bau- und das fachge-
rechte Umsetzen auf im Vorfeld vorbereitete Lebensraumstrukturen.
Sämtliche umgesetzte Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu doku-
mentieren und den Naturschutzbehörden halbjährlich vorzulegen.

5.3.3 Herstellungskontrollen

Zusätzlich zur Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen gemäß vorstehen-
der Nummer A.5.2.2.14 sind zur Sicherstellung der fachgerechten Herstellung und Ent-
wicklung der Ausgleichsflächen wiederkehrende Herstellungskontrollen im Zeitraum von
1, 3, 5 und 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten durchzuführen.
Davon erfasst ist auch die Entwicklung der Kohärenzflächen zum FFH-Lebensraumtyp
91E0*.



Darüber hinaus sind für die Waldentwicklung aufgrund der langen Entwicklungszeit weitere Kontrollen nach 15 und 20 Jahren erforderlich.

Das den Kontrollen zugrunde zu legende Konzept ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Herstellung der Ausgleichsflächen ist durch eine entsprechend geschulte Fachkraft (Landschaftsarchitekt) zu begleiten und zu dokumentieren.

5.3.4 Vermeidungsmaßnahmen

5.3.4.1 Die gesamte Bauabwicklung hat innerhalb des zuvor gekennzeichneten Baufelds zu erfolgen. Ökologisch hochwertige bzw. wertvolle Flächen, die im Nahbereich der Baustelle liegen oder an diese unmittelbar angrenzen, sind gegen Beeinflussung durch den Baubetrieb mittels eindeutiger Ausweisung im Gelände abgegrenzt bzw. geschützt. Die Kennzeichnung bzw. Ausweisung hat im Gelände vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

5.3.4.2 Zur Optimierung des Wegverlaufs sind im Zug der Umsetzung unter Mitwirkung der ökologischen Baubegleitung punktuelle Maßnahmen durchzuführen, um die Fällung insbesondere von wertvollen Biotopbäumen auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Im Rahmen des Wegebaus dürfen keine Laichgewässer von Amphibien überbaut werden.

5.3.4.3 Das bei den Bauarbeiten anfallende Alt-, Stark- und Totholz ist nach Möglichkeit in den Zielzustandsbereich und dort schwerpunktmäßig in den angrenzenden Auebereich zu verbringen. Die ökologische Baubegleitung hat dazu vor Umsetzung der Maßnahme die Auswahl und Anzahl der Bäume sowie deren weitere Verwendung im Gebiet festzulegen. Falls ökologisch wertvoll, können alternativ die Gehölze im Aufweitungsbereich auf eine Höhe von sechs Meter eingekürzt werden. Einzelne besonders wertvolle Alt- und Totholzbäume können im Bestand belassen bleiben.

5.3.4.4 Vor den geplanten Baumfällungen sind potentielle Biotopbäume durch eine sachkundige Person auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Falls dabei eine Besiedelung festgestellt wird, wird eine Einwegschleuse angebracht; die Fällung eines Baumes kann erst nach Freiwerden des Quartiers erfolgen. Auf den Erhalt etwaiger vorhandener Horstbäume für Wespenbussard und Schwarzmilan ist zu achten.

5.3.4.5. Im Baufeld befindliche relevante Habitat-Strukturen wie Asthäufen, Steinsätze, Gebüsche, etc. sind zu entfernen. Dieses Material findet Verwendung in der Aufwertung angrenzender Flächen des Seitenerosionsbereichs sowie dahinter. Im direkten Eingriffsbereich sind Ende Juli (im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten) auf geeigneten Stellen rund 20 bis 30 geeignete Verstecke auszubringen. Dabei handelt es sich um rund 1 m² große Kunststoffmatten oder Reptilienbleche, die mit einem Stein oder Stock



beschwert bzw. fixiert werden und über einen Zeitraum von mindestens 8 bis 10 Wochen liegen bleiben.

Die sogenannten „Schlangenbleche“ sind von Anfang August bis Baubeginn bei günstigen Witterungsbedingungen 2 x wöchentlich zu kontrollieren. Alle dabei vorgefundenen Individuen werden zunächst mittels GPS erfasst und dokumentiert, anschließend gefangen und in die bereitgestellten Ersatzquartiere entlassen. Sollten nur wenige Tiere nachgewiesen werden, so wird die Häufigkeit der Kontrollen reduziert bzw. ggf. ganz eingestellt.

Darüber hinaus sind auch weitere „natürliche Verstecke“ und geeignete Habitate von Reptilien abzusuchen sowie die Reptilien zu fangen und in die bereitgestellten Ersatzquartiere zu bringen. Von Anfang Oktober bis Mitte Oktober sollte bei jeweils der ersten Fahrt am Morgen eine Person dem Fahrzeug vorauslaufen, um die Strecke auf anwesende Reptilien zu kontrollieren und diese ggf. vergrämen.

Sämtliche Ersatzquartiere müssen bereits vor der Umsiedelung vollumfänglich zur Verfügung stehen.

- 5.3.4.6 Sämtliche Baumaßnahmen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Baumfällungen (inkl. Wurzelstockrodungen) von potentiellen Biotopbäumen, welche aufgrund des Vorhandenseins von Höhlen und Nischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sein könnten, haben ausschließlich im Oktober stattzufinden.

Weitere Baumfällungen können, soweit nicht anders möglich, in den Monaten November bis Ende Februar durchgeführt werden.

- 5.3.4.7 Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr und ohne zusätzliche Beleuchtung des Baufeldes oder von Baueinrichtungsstätten stattfinden; Nachtbauarbeiten sind nicht zulässig. Ist für die Arbeiten eine Beleuchtung erforderlich (Dämmerungszeiten), hat sich diese auf den Einsatz der Arbeitsbeleuchtung der Baumaschinen zu beschränken.

- 5.3.4.8 Bei sämtlichen Bodeneingriffen ist die Vegetationsdecke fachgerecht mit dem Oberboden getrennt vom Zwischenboden abzutragen und erforderlichenfalls in Mieten zur Rekultivierung bzw. für den Abtransport zwischenzulagern. Überschüssiges Material, das im Projektgebiet keine Anwendung findet, wird abtransportiert.

- 5.3.4.9 Bei der Baustellenzufahrt ist je nach einsetzender warmer und feuchter Witterung ab etwa Mitte Februar eines Jahres zu beachten, dass die Zufahrt im Abschnitt zwischen dem Sportplatzgelände und dem Auwald von Amphibien überquert wird, die zu den Laichgewässern auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelangen wollen. Etwaige zeitliche Einschränkungen der Befahrbarkeit sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

- 5.3.4.10 Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Baustelleneinrichtung usw.) sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten fachgerecht zu rekultivieren; dabei wird der zwischengelagerte Boden verwendet, vom Einbringen von Fremdmaterial ist abzusehen.



Im Detail werden die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen seitens der ökologischen Baubegleitung konkretisiert.

5.3.4.11 Sollten bedingt durch die Bauarbeiten invasive und aus naturschutzfachlicher Sicht problematische Pflanzenarten (Neophyten) aufkommen, sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechende Gegenmaßnahmen festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*).

Bei punktuellm Vorkommen werden die Rhizome und oberirdischen Pflanzenteile mit einem Bagger geborgen und das Material fachgerecht entsorgt. Dies gilt nicht für die ohnehin schon massenhaft im Gebiet auftretenden Arten Goldrute (*Solidago gigantea* / *Solidago canadensis*) und Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

5.3.4.12 Unmittelbar vor Bauausführung ist der K(r)oppenbestand mittels Elektrofischung zu bergen und in durch das Baugeschehen unbeeinflusste Zonen zu transferieren. Abhängig von Bauintensität und Baufortschritt werden die Bergungen bedarfsorientiert durchgeführt.

5.3.4.13 Zur Besucherlenkung sind Erholungssuchende während der Bauphase durch eine entsprechende Information im Bereich der Tittmoninger Brücke über die Baumaßnahmen zu informieren.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird diese Information ersetzt durch eine weitere Tafel, die dauerhaft über Umfang und Ziel des Vorhabens informiert.

5.3.4.14 Entlang der wasserseitigen Böschung und erforderlichenfalls im Bereich des optional geplanten Steinreservoirs im Bereich der Flutmulde hat die Baufeldfreimachung folgendermaßen stattzufinden:

Der Verlauf des Fangzauns bzw. die Größe der Fangfelder ist vor Ort im Beisein der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

Der Fangzaun muss folgende technischen Anforderungen erfüllen:

- Der Zaun muss glatt und mindestens 50 cm hoch sein.
- Eidechsen dürfen nicht in die Eingriffsfläche einwandern, jedoch müssen sie die Möglichkeit haben, herauszuwandern (einseitiger Überstiegsschutz).
- Der Zaun ist ohne Lücken zu errichten, der untere Teil wird eingegraben.
- Die Funktionsfähigkeit ist über die gesamte Bauzeit sicherzustellen; dazu ist zu gewährleisten, dass die Vegetation den Zaun nicht berührt.

Innerhalb des Fangzauns sind in jeder Ecke bzw. ca. alle 20 m im Längsverlauf Kübel ebenerdig einzugraben und mit ein wenig Substrat (z.B. Laub oder Gras) als Versteckmöglichkeit bzw. Sonnenschutz zu füllen. Die Kübel weisen entweder an der Unterseite Löcher auf, damit Regenwasser abfließen kann, oder es werden Schaumstoffstücke (ca. 10 x 10 x 2 cm) in die Kübel gelegt, die bei Wasser im Kübel als Floß bzw. bei trockenen Verhältnissen als Feuchtigkeitsreservoir dienen.

Mit Fertigstellung der Fangbehälter erfolgt deren Kontrolle je nach Witterung zweimal täglich (morgens und abends). Die gefangenen Individuen (inklusive Beifänge, z.B. Kleinsäuger) sind auf die landseitige Böschung zu verbringen und dort freizulassen.



Des Weiteren sind innerhalb des Fangzaunes, auf geeigneten Stellen, rund 20 künstliche Verstecke auszubringen und soweit erforderlich weitere 6 im Bereich des optional geplanten Steinreservoirs im Bereich der Flutmulde. Dabei handelt es sich um rund 1 m² große Kunststoffmatten oder Reptilienbleche, die mit einem Stein oder Stock beschwert bzw. fixiert werden und über einen Zeitraum von mindestens 8 bis 10 Wochen im Untersuchungsgebiet liegen bleiben. Auch sie sind bei günstigen Witterungsbedingungen, mindestens aber zweimal wöchentlich zu kontrollieren. Die dabei vorgefundenen Individuen sind zu fangen, auf die landseitige Böschung zu verbringen und dort freizulassen. Das Abfangen hat so lange zu erfolgen, bis über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen bei geeigneten Witterungsbedingungen keine Reptilien mehr innerhalb des Baufeldes nachgewiesen bzw. gefangen werden können. Danach werden die Fangfelder entfernt und die Kübel geschlossen bzw. entfernt. Der Fangzaun hingegen hat über die gesamte Bauphase bestehen zu bleiben und regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung auf seine Funktionalität überprüft zu werden.

5.3.4.15 Um zu verhindern, dass im Steinzwischenlager mit Baustelleneinrichtungsfläche Roibach während der temporären Zwischenlagerung Reptilien einwandern, ist um das Steindepot ein Schutzzaun mit einem temporären Sperrelement im Bereich der Zufahrt zu errichten. Der Verlauf des Schutzzauns wird vor Ort im Beisein der ökologischen Baubegleitung festgelegt.

Der Schutzzaun hat folgende technischen Anforderungen zu erfüllen:

- Der Zaun muss glatt und mindestens 50 cm hoch sein.
- Eidechsen dürfen nicht in die Eingriffsfläche einwandern, jedoch müssen sie die Möglichkeit haben, herauszuwandern (einseitiger Überstiegsschutz).
- Der Zaun ist ohne Lücken zu errichten, der untere Teil wird eingegraben.
- Die Funktionsfähigkeit ist über die gesamte Bauzeit sicherzustellen; dazu ist zu gewährleisten, dass die Vegetation den Zaun nicht berührt.

Nach Abschluss der Zwischenlagerung wird der Schutzzaun entfernt und die Fläche rekultiviert.

Außerdem dürfen auf dieser Lagerfläche keine Bau- und Bürocontainer errichtet werden, um eine Kulissenwirkung für den Kiebitz auszuschließen.

5.3.5 CEF-Maßnahmen

5.3.5.1 Zur vorgezogenen Schaffung von Ersatzlebensräumen an der landseitigen Böschung des Tittmoninger Deichs sind im Bereich des Böschungsfußes im Abstand von ca. 50 m Strukturen für Reptilien anzulegen. Wuchsorte von *Orchis militaris* oder anderen wertgebenden Orchideen sind auszusparen.

Die genaue Festlegung der Strukturen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung nach folgender Maßgabe:



- Mit Astmaterial werden 10 Stück Asthäufen errichtet. Diese umfassen ca. 5 – 10 m³ Ast- und Stammmaterial mit unterschiedlichen Durchmesser. Damit diese auch als Winterquartier genutzt werden, wird unter jedem Asthaufen eine ca. 2-3 m² große und ca. 0,5 m tiefe Kuhle ausgehoben und mit Laubmaterial / Hackschnitzel verfüllt.
- Die Errichtung von Eiablageplätzen (10 Stück) für die Zauneidechse erfolgt durch das Anlegen von offenen Sandflächen im Umfang von je ca. 5 – 7 m³. Der Bereich wird zusätzlich mit Stein- und Holzmaterial (Reisig / Äste) strukturiert.

5.3.5.2 Die Standorte für die vorgezogene Schaffung von besonnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Herpetofauna sind ebenfalls gemeinsam mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen. Dazu werden 20 Stück Asthäufen errichtet, die ca. 5 – 10 m³ Ast- und Stammmaterial mit unterschiedlichen Durchmesser umfassen. Damit diese auch als Winterquartier genutzt werden, ist unter jedem Asthaufen eine ca. 2-3 m² große und ca. 0,5 m tiefe Kuhle auszuheben und mit Laubmaterial / Hackschnitzel zu verfüllen.

Weiters sind verteilt ca. 10-15 Wurzelstöcke einzubringen.

Die Errichtung von Eiablageplätzen (ca. 10 Stück) für die Zauneidechse hat durch das Anlegen von offenen Sandflächen im Umfang von je ca. 5 – 7 m³ zu erfolgen. Der Bereich wird zusätzlich mit Stein- und Holzmaterial (Reisig / Äste) strukturiert.

Für die Äskulapnatter sind ca. 10 gut besonnte Eiablagemöglichkeiten in Form von ca. 2 – 5 m³ großen Hackschnitzelhaufen zu schaffen, die alle 2-3 Jahre mit Hackschnitzel / Laub erneuert werden müssen.

5.3.5.3 Für den Kammolch sind mindestens vier Kleingewässer von 150 m² bis ca. 500 m² Größe in bestehenden Gräben und Mulden so zu schaffen, dass möglichst keine Eingriffe in Waldbestände erforderlich werden. Die Lage der Kleingewässer wird vor Ort durch die ökologische Baubegleitung endgültig festgelegt. Die Entfernung zwischen den Einzelgewässern darf 200 m nicht überschreiten, nach Möglichkeit sollten die Abstände 100 m und weniger betragen.

Die Gewässer sollten eine Wassertiefe von ca. 50 – 150 cm haben und flache Ufer aufweisen.

5.3.5.4 Für die Gelbbauchunke ist ein Kleingewässerkomplex mit mindestens 3 Gewässern in einer Größe von ca. 20 m² in bestehenden und möglichst besonnten Gräben und Mulden zu schaffen, so dass keine wesentlichen Eingriffe erforderlich werden. Die Lage der Kleingewässer wird vor Ort durch die ökologische Bauaufsicht endgültig festgelegt. Die Gewässer sollten möglichst periodisch austrocknen.

5.3.5.5 Die Lebensraumbedingungen und die Quartiersituation für Fledermäuse ist durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

- Errichtung von 10 Totholzpyramiden
- Anbringen von Fledermausnistkästen oder Fräsen von Fledermaushöhlen in bestehende Bäume



- optional: Erhaltung von Stammstücken mit Höhlungen und Anbringen an Bäumen im angrenzenden Auenbereich.

Die Standorte für diese Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt.

5.3.5.6 Um die anfänglichen Verluste von Nistmöglichkeiten insbesondere für Spechte auszugleichen, sind eine ausreichende Anzahl zusätzlicher Nistkästen an geeigneten Stellen und in geeigneter Höhe (> 6 m) aufzuhängen.

5.3.5.7 Sämtliche CEF-Maßnahmen sind bereits vor Baubeginn auszuführen. Alle CEF-Maßnahmen müssen durch geeignete Pflegemaßnahmen wie z. B. Mahd und Entbuschung durch den Vorhabensträger unterhalten werden, sodass deren Funktionstüchtigkeit sichergestellt ist; insbesondere ist eine Verschattung zu verhindern, die den Lebensraum für Reptilien entwerten würde.

Zudem ist durch eine geeignete Funktionskontrolle die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen. In den ersten 5 Jahren sind die Funktionskontrollen jährlich durchzuführen.

5.3.6 Kompensationsmaßnahmen

5.3.6.1 Die bestehenden Auwälder sind u.a. für den erforderlichen Kohärenzausgleich außer Nutzung zu stellen. Die erforderlichen Kohärenzflächen zur Entwicklung des Lebensraumtyps 91E0* liegen dabei außerhalb des eigendynamischen Aufweitungsbereichs, sie sind in Anlage 4.7 des festgestellten Plans ergänzt um den zusätzlichen Flächenbedarf aufgrund der Wegverbreiterung verbindlich dargestellt.

Zur zusätzlichen Förderung von Alt- und Starkholz können optional durch die ökologische Baubegleitung ca. 12 Eichenbäume (alle 200 m) festgelegt werden, die dauerhaft nach Süden hin freigestellt werden.

5.3.6.2 Die lokal vorhandenen Hybridpappeln sind auf einer Fläche von ca. 0,34 ha (entspricht ca. 15 Bäumen) gezielt als Totholz zu entwickeln. Zur Erhaltung des Totholzes werden die Hybridpappeln nicht gefällt, sondern geringelt.

Hinweis:

Mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollte beim Ringeln ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen abgestimmt werden, da derzeit das Totholzangebot im Planbereich bereits hoch ist (abgestorbene Eschen, Pappeln und Silberweiden in schlechtem Gesundheitszustand).



5.3.6.3 Ökologisch angepasst sind die Flutmulden wie folgt zu bewirtschaften:

- Flächen mit dominierenden Neophytenbeständen:
In der ersten Phase sind diese Bereiche zweimal jährlich (Ende Juni und September) zu mähen und das Mähgut soweit möglich abzutransportieren. Diese Phase dauert – bis zur Reduktion von Neophyten – drei bis fünf Jahre (bei Bedarf und je nach Entwicklung der Neophyten wird diese Phase verlängert).
Nach Reduktion der Neophyten wird der Maßnahmenbereich einmal jährlich im Zeitraum zwischen November und Februar gemäht und das Mähgut soweit möglich abtransportiert.
- Flächen mit dominierendem Schilf-Landröhricht:
Hier hat die Mahd abschnittsweise außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien im Zeitraum zwischen November und Februar möglichst mit anschließender Entfernung des Mähguts zu erfolgen. Die Bereiche um Stillgewässer werden nicht gemäht, damit die Altschilfbestände im Folgejahr als Brut- und Ruhestätten für Vögel und andere Arten zur Verfügung stehen.
- Diejenigen Bereiche der Flutmulden, die als Kompensationsflächen zu Nass- oder Feuchtwiesen zu entwickeln sind, sind je nach Entwicklung der Fläche einmal jährlich ab September bzw. zweimal jährlich ab frühestens Anfang Juli eines Jahres zu mähen, das Mähgut ist von den Flächen abzutransportieren. In welchen Bereichen der Flutmulden die Feucht- und Nasswiesen konkret entwickelt werden sollen, ist dem Landratsamt Traunstein bis spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten anzugeben und in einem Plan darzustellen.

5.3.6.4 Auf einer Fläche von 6,87 ha sind die überwiegend von Neophytenfluren und Röhrichtbeständen bewachsenen Flutmulden der natürlichen Sukzession zu überlassen, eine forstliche Nutzung findet nicht statt. Forstliche Eingriffe sind nur insoweit zulässig, als diese forstrechtlich oder aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

5.3.6.5 Zur Gestaltung der wasserseitigen Böschung des Tittmoninger Deichs sind die Soden mit einem Tiefgang von 30-40 cm abzuheben und direkt auf den zuvor errichteten Abschnitt aufzubringen, sodass die Soden und der Zwischenboden nur einmal angegriffen werden müssen. Die Sodenverpflanzung erfolgt nach Möglichkeit bei trockener Witterung und schneefreien Verhältnissen. Von dem Einbringen von Fremdmaterial ist abzusehen. Der auf der Deichböschung befindliche Japanische Staudenknöterich ist im Zuge der Bauarbeiten fachgerecht auszugraben und zu entsorgen.

Zur Lebensraumverbesserung für Reptilien sind folgende Strukturen einzubringen:

- Mit Astmaterial werden 10 Stück Asthäufen errichtet. Diese umfassen ca. 5 – 10 m³ Ast- und Stammmaterial mit unterschiedlichen Durchmesser. Damit diese auch als Winterquartier genutzt werden, wird unter jedem Asthaufen eine ca. 2-3 m² große und ca. 0,5 m tiefe Kuhle ausgehoben und mit Laubmaterial / Hackschnittel verfüllt.



- Die Errichtung von Eiablageplätzen (ca. 10 Stück) für die Zauneidechse erfolgt durch das Anlegen von offenen Sandflächen im Umfang von je ca. 5 – 7 m³. Der Bereich wird zusätzlich mit Stein- und Holzmaterial (Reisig / Äste) strukturiert, damit er auch von der Schlingnatter genutzt werden kann.

Die genaue Festlegung hat in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

- 5.3.7 Der Vorhabensträger hat der Planfeststellungsbehörde die nach Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) erforderliche Formblattmitteilung zur Weiterleitung über die höhere Naturschutzbehörde an das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

- 5.4.1 Sofern im Zuge der Deichsicherung Auwald gerodet werden muss, ist hierfür eine Rodungserlaubnis nach BayWaldG einzuholen, in deren Rahmen entsprechende Ersatzaufforstungen festzulegen sein werden.
- 5.4.2 Soweit Waldflächen im Eigentum des Freistaats Bayern stillgelegt werden, sind diese sich selbst zu überlassen.

5.5 Jagd

- 5.5.1 Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger in einem Ortstermin mit Vertretern der Jagdgenossenschaften Asten und Tittmoning in der Sukzessionsfläche zwischen Fluss-km 22,6 und 25,2 Schussschneisen festzulegen, die zukünftig von störendem Bewuchs freizuhalten sind.
- 5.5.2 Im Rahmen der Aufstellung von Informationstafeln gemäß vorstehender Nr. A.5.3.5.12 sind Spaziergänger und Radfahrer auf dem Treppelweg auf die besondere Empfindlichkeit dieses Naturraums hinzuweisen; besonders während der Brutzeit sollte der Weg auf keinen Fall verlassen werden.

Hinweis:

Abweichend davon haben die Jagdausübungsberechtigten freie Zufahrt und ein uneingeschränktes Betretungsrecht.

5.6 Fischerei

- 5.6.1 Soweit sie erhalten bleiben soll, ist bei der Bauausführung auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten.



- 5.6.2 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit der hier vorkommenden Fischarten, insbesondere Äsche, Nase und K(r)oppe ist darauf besonders zu achten.

Hinweis:

Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die dem Fischereiberechtigten durch die Baumaßnahme entstehen.

5.7 Auflagen- und Entscheidungsvorbehalte

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden oder die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen bleibt unter der Einschränkung des § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG grundsätzlich vorbehalten für den Fall, dass dies sich im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Hochwasserschutzes für erforderlich erweisen sollte.

6. Entscheidung über die Einwendungen

- 6.1 Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in Teil A.5 dieses Bescheids oder durch Ergänzung des festgestellten Plans berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise, insbesondere durch Rücknahme erledigt haben, s. nachstehende Nummer B.II.2.7.
- 6.2 Im Übrigen werden die im berechtigten Interesse von Dritten erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter den vorstehenden Nummern A.5.2.2.12 und A.5.5 festgesetzt.

7. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 bis 6 wird angeordnet.



9. Kostenentscheidung

- 9.1 Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
- 9.2 Als Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern von der Zahlung einer Gebühr befreit.
- 9.3 Auslagen sind nicht angefallen bzw. wurden bislang nicht geltend gemacht; insofern bleibt eine Nachforderung vorbehalten.

B. Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Verfahrensablauf

1. Vorgeschichte, Beschreibung des Vorhabens

Die Salzach ist ein Gewässer Erster Ordnung, das u.a. im Bereich des Landkreises Traunstein das Grenzgewässer zur Republik Österreich bildet. Die Untere Salzach beginnt mit der Mündung der Saalach bei Fluss-km 59,3 und endet mit der Mündung der Salzach in den Inn. Auf dieser Fließstrecke lässt sich die Untere Salzach in vier Teilräume untergliedern, das Freilassinger Becken, die Laufener Enge, das Tittmoninger Becken und die Nonnreiter Enge.

Als typischer alpiner Fluss wies die Salzach ursprünglich ein weit verzweigtes und dynamisch veränderliches Flussbett auf und veränderte nach jedem Hochwasser ihren Verlauf. In zwei größeren Korrektionsphasen etwa zwischen den Jahren 1820 und 1930 wurde die Salzach begradigt und das Gewässerbett auf etwa 100 m Breite eingeeengt; zudem wird insbesondere seit dem Bau der Talsperre „Kibling“ in der Saalach im Jahr 1910, aber auch durch weitere Maßnahmen das Geschiebe in den Zubringern zur Salzach zurückgehalten. Beides bewirkte über Jahrzehnte hinweg eine massive Eintiefung der Gewässersohle; außerdem sank der Grundwasserspiegel, der schließlich von den Salzachauen entkoppelt wurde und zu weitreichenden negativen Folgen für das Auenökosystem und dessen Strukturvielfalt führte.

Mittlerweile hat die Eintiefung der Salzach ein Ausmaß erreicht, bei dem die vorhandene Kiesauflage teils bereits ausgeräumt ist, teils nur mehr eine dünne Schutzschicht über dem feinkörnigen Seeton bildet, der lediglich eine geringe Schutzwirkung aufgrund geringen Erosionswiderstands entfaltet. Um einen Sohldurchschlag wie im Freilassinger Becken - einer ebenfalls während der letzten Eiszeit entstandenen Beckenlandschaft – beim Hochwasserereignis im August 2002 zu verhindern, ist deshalb eine flussmorphologische Sanierung der Salzach zwingend erforderlich.





Für die bayerische Seite beantragte dazu der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, am 07.11.2002 ein Raumordnungsverfahren, das mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 22.07.2003 in Abstimmung mit den Landesregierungen von Oberösterreich und Salzburg positiv abgeschlossen wurde.

Dem schloss sich die sogenannte wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung an, als dessen Ergebnis grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines dynamischen Sohlgleichgewichts zur Verfügung stehen sollten. Daraus wurden schließlich im Rahmen einer im Jahr 2014 abgeschlossenen Variantenuntersuchung fünf denkbare Varianten entwickelt und je eine Variante mit oder ohne Erzeugung elektrischer Energie als jeweils vorzugswürdig bestimmt.

Derzeit werden je ein „Generelles Projekt“ zur flussbaulichen Aufweitung der Salzach auf bis zu 200 m Breite mit Einbau von aufgelösten Sohlrampen und Schaffung eines Nebengewässersystems (Variante A) sowie zur Sanierung in Kombination mit einer energiewirtschaftlichen Nutzung durch Begrenzung der Aufweitung auf 140 m Breite und Integration von überströmbaren Turbinen in drei Sohlrampen (Variante E1) entwickelt.

Zwischenzeitlich haben die Vorhabensträger auf bayerischer und österreichischer Seite mit den nun vorliegenden, sogenannten No-Regret-Maßnahmen Sicherungsmaßnahmen für den Abschnitt unterhalb der Tittmoninger Brücke entwickelt, die unabhängig von der weiter ausstehenden Variantenentscheidung umgesetzt werden können. Beide Maßnahmen beinhalten im Wesentlichen auf beiden Uferseiten die kontrollierte Entfernung der Ufersicherungen bei teilweise erforderlicher Verlegung der Uferwege und sind zur ihrer hydraulischen Wirksamkeit aufeinander abgestimmt und voneinander abhängig. Grundlage dieser Abstimmung ist der am 01.12.1987 abgeschlossene und am 01.03.1991 in Kraft getretene Regensburger Vertrag, der die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einzugsgebiet der Donau regelt und der sich seither zu einer bewährten Plattform zum Erfahrungs- und Informationsaustausch entwickelt hat; in regelmäßigen Konsultationen werden dort diejenigen Fragen beraten, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können.

Auf bayerischer Seite erfolgt zunächst eine Entfernung der bis zu 10 m breiten, bestehenden massiven Ufersicherung mit initialer Aufweitung bis maximal zur landseitigen Begrenzung durch den Treppelweg und eine ufernahe Umlagerung des Aushubmaterials bei Einbau von Wurzelstöcken und Totholz entlang der vorgesehenen Uferlinie. Als vorbereitende Maßnahme für eine eigendynamische Aufweitung werden auf einem anschließenden, bis zu 15 m breiten Auslichtungsstreifen Gehölze teils entfernt und teils auf etwa 6 m Höhe eingekürzt, einzelne besonders wertvolle Altbäume bleiben im Bestand belassen. Außerdem wird auf bayerischer Seite der Hochwasserschutzdeich u.a. durch Einbau einer Spundwand so weit ertüchtigt, dass er dauerhaft zumindest das derzeitige Schutzniveau gewährleisten kann.

Bestehende Flutmulden werden durch Anbindung zur Erhöhung der Durchströmungshäufigkeit aktiviert und sich mittelfristig zu Auwald entwickeln.



Außerdem wird die bei höheren Wasserständen häufig nicht nutzbare Siechenbachquerung im Planbereich ertüchtigt und der Treppelweg auf eine Länge von ca. 1,6 km in einer belastbaren Breite von 3,0 m neu angelegt, damit er auch künftig seiner Erschließungsfunktion für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerecht werden kann.

Die Maßnahmen finden außerhalb von Siedlungsbereichen auf naturschutzrechtlich äußerst hochwertigen Natura 2000-Flächen statt, die als FFH-Gebiet Salzach und Unterer Inn sowie als SPA-Gebiet Salzach und Inn einen Schutzstatus von europäischem Rang genießen. Die Herstellung weicher Ufer und das Zulassen eigendynamischer Prozesse werden mit Abschluss der Maßnahme in dem Gebiet positive Wirkungen entfalten, bestehende ökologische Defizite werden verringert. Vorrangiges Ziel der Planung ist in diesem Sinne das Setzen entsprechender Impulse in Form von vorbereitenden Maßnahmen, die bei geringstmöglichen Eingriffen eine eigendynamische Entwicklung in Gang bringen. An eine naturnahe Umsetzung unter ökologischer Baubegleitung werden daher hohe Anforderungen gestellt, damit die vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die damit verbundenen Wirkungen auf Pflanzen, Gewässerökologie, Avifauna, Herpetofauna und andere gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten entwickeln können. Wenngleich u.a. der Flächenbedarf für den teilweisen Neubau des Treppelwegs zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der maßgeblichen Bestandteile für den Schutzzweck der Schutzgebiete führt, sind sie hinnehmbar, da alternative Möglichkeiten zur Flussaufweitung ohne Inanspruchnahme von Waldflächen nicht gegeben sind.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 01.07.2020, am gleichen Tag eingegangen beim Landratsamt Traunstein, beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Umsetzung sogenannter „No-Regret-Maßnahmen“ am linken Ufer der Salzach von Fluss-km 26,0 bis Fluss-km 23,0, nachdem zuvor über Jahre hinweg das den Maßnahmen zugrunde liegende generelle Projekt diskutiert sowie die Vorbereitung dieses Planfeststellungsantrags mit den im Verfahren zu beteiligenden Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange begleitet worden war. Weitere kleinere Anpassungen wurden in den folgenden Wochen am 19. und 25.08.2020 sowie am 02.09.2020 nachgereicht, ehe die Bearbeitung des damit vollständigen und brauchbaren Antrags aufgenommen wurde. Parallel waren in dieser Zeit bereits wichtige Fachstellen wie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein in seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern sowie die Naturschutzbehörden in die abzugebende Begutachtung des Projekts eingebunden worden.



2.2 Anhörung, öffentliche Bekanntmachung

Die Planunterlagen lagen im Rathaus der Stadt Tittmoning nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung vom 10.09.2020 bis 09.10.2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 09.11.2020. Dabei wurden zwei Privateinwendungen sowie eine Einwendung eines anerkannten Naturschutzverbands erhoben, denen im weiteren Verlauf des Verfahrens so weit möglich entsprochen wurde, s. im Einzelnen nachfolgende Nummer B.II.2.7.

Weitere Äußerungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Darüber hinaus wurde das Vorhaben in elektronischer Form auf der Homepage des Landratsamts Traunstein sowie in dem für Veröffentlichungen von umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben vorgesehenen Portal nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG veröffentlicht.

Folgenden in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 31.08.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde –
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde -
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
- Staatliches Bauamt Traunstein
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten -
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei -
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Energie Südbayern GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Sachgebiete 4.14, 4.40, 5.34 und 5.35 des Landratsamtes Traunstein
- Stadt Tittmoning
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.



- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern
- Verein Wildes Bayern e.V.

Im Verfahren haben sich, teils unter Vorschlag von Auflagen, Bedingungen oder Hinweisen, geäußert:

- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde -, Schreiben vom 04.11.2020
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Schreiben vom 06.10.2020
- Staatliches Bauamt Traunstein, Schreiben vom 21.10.2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 25.09.2020 und zuletzt 06.11.2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Schreiben vom 16.10.2020 und zuletzt 17.11.2020
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei -, Schreiben vom 07.08.2020 und 08.10.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 10.09.2020
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 08.10.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co KG, Schreiben vom 09.11.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.10.2020
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 21.10.2020
- Sachgebiet 4.14 - Untere Naturschutzbehörde -, Schreiben vom 12.08.2020 und 27.10.2020
- Sachgebiet 5.34 – Untere Jagdbehörde, Schreiben vom 17.11.2020
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 09.10.2020 und zuletzt 18.11.2020
- Landesjagdverband Bayern e.V., Schreiben vom 01.10.2020 und zuletzt 02.12.2020
- Verein Wildes Bayern e.V., Schreiben vom 08.10.2020
- Stadt Tittmoning, Schreiben vom 09.11.2020.

Über die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen stand die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabensträger ebenso in laufendem Kontakt wie zu der geringfügigen Planergänzung infolge der eingegangenen Einwendungen, s. nachfolgende Nummern B.I.2.5.2 und 2.5.3.

Die Ergänzungsunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde am 15.12.2020 übergeben und in den festzustellenden Gesamtplan eingefügt. Den darin enthaltenen Anpassungen der Bilanzierungen zu den Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen stimmten die Höhere Naturschutzbehörde am 18.12.2020 und die Untere Naturschutzbehörde am 21.12.2020 zu.



2.3 Prüfung der Umweltauswirkungen

Bereits zu Beginn des Verfahrens war erkennbar, dass schon aufgrund der Großräumigkeit des Projektgebiets eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nicht ausreicht, um feststellen zu können, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind; die Veröffentlichung der Entscheidung über eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erfolgte in dem dazu vorgesehenen elektronischen Portal am 31.08.2020.

Die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ sowie des SPA-Gebiets „Salzach und Inn“ inkl. etwaiger Verbotstatbestände und naturschutzrechtlicher Ausnahme erfolgte ebenfalls im Planfeststellungsverfahren.

2.4 Gutachten des Amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als Amtlicher Sachverständiger gem. Nr. 7.4.5.1.1 VVWas am 12.08.2020 das Gutachten zu dem Vorhaben erstellt; eine weitere Ergänzung hinsichtlich der bei der anschließenden öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen war nicht angezeigt.

2.5 Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende zulässigen Einwendungen erhoben:

2.5.1 Landesjagdverband Bayern (s. vorstehende Nummer B.I.2.2)

Die von der Kreisgruppe Traunstein des Landesjagdverbands Bayern mit Schreiben vom 01.10.2020 geäußerten Bedenken führen nachteilige Auswirkungen an, die die Umsetzung des Vorhabens auf die dadurch aus ihrer Sicht entstehende Gefährdung der Abschusserfüllung, die Verlagerung des Verbissgeschehens in angrenzende Reviere nach sich ziehen könnte.

2.5.2 Otto KARL

In seiner am 05.10.2020 zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein erklärten Einwendung bezieht sich Herr Karl, Eigentümer bzw. Pächter mehrerer Grundstücke im Auwaldbereich, auf die künftig ungenügende Breite des von ihm als einzig mögliche Zuwegung zur Bewirtschaftung seiner Flächen genutzten Treppelwegs. Mit der laut ausgelegtem Plan beabsichtigten Breite des Neubauabschnitts von 2 m zuzüglich Bankett ist eine Zufahrtsmöglichkeit mit modernen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr gegeben.



2.5.3 Josef Schmidhammer

Auch Herr Schmidhammer wendet sich in seinem am 09.11.2020 bei der Stadt Tittmoning eingegangenen Schreiben gegen die geplanten Veränderungen am Treppelweg, aufgrund deren die Erschließungszufahrt zu einem in seinem Eigentum stehenden Waldgrundstück mit Holzfuhwerken nicht mehr gesichert ist.

2.6 Erörterungstermin

Die Beteiligten im Verfahren einschließlich der Einwender und der öffentlichen Stellen und Vereinigungen, die Stellung genommen hatten, haben auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins verzichtet.

2.7 Anhörung vor Bescheidserlass

Der Antragsteller und die wichtigsten Verfahrensbeteiligten wurden vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch Übersendung eines Vorentwurfs mit E-Mail-Schreiben vom 21.12.2020 angehört. Mit den vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht Einverständnis.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein für die Entscheidung über den Antrag und den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. In seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde hat das Landratsamt Traunstein auch die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Bestimmungen des UVPG sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

1.2 Notwendigkeit, Rechtsgrundlagen

Die Salzach ist ein Gewässer Erster Ordnung, unter der laufenden Nummer 42 erfasst im Verzeichnis der Gewässer Erster Ordnung in Bayern gemäß Anlage 1 zum BayWG. Nach Art. 39 Abs. 1 BayWG obliegt die Ausbau- und Unterhaltungspflicht dem Freistaat Bayern und wird für diesen vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ausgeführt (Art. 40 BayWG).



Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Die vorliegend beantragte Baumaßnahme stellt daher mit ihren zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die dem Wohl der Allgemeinheit dient, da sie der Stabilisierung der von einem Durchbruch bedrohten Flusssohle und damit dem Erhalt der Salzach als Fließgewässer schlechthin dient und daneben den bestehenden Hochwasserschutz durch den Tittmoninger Deich langfristig sicherstellt (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat dazu gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen. Für das gegenständliche Vorhaben sind insbesondere naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidungen zu ersetzen, da durch das Vorhaben Ausnahmetatbestände für Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Biotope oder Beeinträchtigungen geschützter Arten gegeben sind.

Eine waldrechtliche Rodungserlaubnis (Art. 9 BayWaldG) ist hingegen entbehrlich, da das Anlegen von Wegekörpern bevorzugt zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung keine Beseitigung von Wald im Sinne des BayWaldG bewirkt, sondern solche Wegeflächen als dem Wald gleichgestellte Flächen gelten.

Ebenso nicht einschlägig bei Maßnahmen des Gewässerausbau ist das grundsätzliche Verbot der Errichtung von Mauern, Wällen o.ä. sowie des Erhöhens oder Vertiefens der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Salzach, § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG.

Für Gewässerausbauten ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 hierzu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierfür wurden vom Vorhabensträger neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umfangreiche weitere Fachbeiträge nach Anlage 2 zum UVPG inkl. Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgelegt.

Bei der Vorprüfung anhand der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG ergab sich, dass schon allein aufgrund der Großräumigkeit und Komplexität des Vorhabens bei überschlüssiger Prüfung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



Daher wurde zu Beginn des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 19 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG im dafür vorgesehenen Onlineportal öffentlich bekannt gegeben.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planrechtfertigung

Planrechtfertigung bedeutet nach ständiger Rechtsprechung nicht die strikte Erforderlichkeit im Sinn einer Unabdingbarkeit des Vorhabens, sondern sie ist bereits dann gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 05.12.1986 – 4 C 13.85 – BVerwGE 75, 214 (232 f.); BayVGH, Urteil vom 20.05.2003, 20 A 02.40015 u. a.). Dabei muss das Vorhaben der Zielsetzung des jeweiligen Fachplanungsrechts entsprechen und das vom Gesetzgeber festgelegte Planungsziel erreichen.

Die erforderliche Planrechtfertigung bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben ist dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007).

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der ausdrückliche Grundsatz enthalten, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u.a. des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und soweit möglich wiederherzustellen ist; dabei ist nach Nr. 8 dieser Vorschrift raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten Rechnung zu tragen. Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen des weiteren Auen rückgewonnen sowie Rückhalte- und Entlastungsflächen gesichert werden.

Dieser Grundsatz wird durch Art. 6 Nr. 7 BayLPIG aufgegriffen, wonach die ökologischen Funktionen des Raums weiterentwickelt werden sollen.

Ähnliche Vorgaben beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm Bayern - Stand 01.01.2020 -, das als Grundsätze für ökologisch bedeutsame Naturräume u.a. die Erhaltung und Renaturierung von Gewässern inkl. Zulassen einer natürlichen Dynamik (Ziffer 7.1.5) und den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt mittels Biotopverbundsystemen (Ziffer 7.1.6) festlegt.

Für die Salzach hebt der Regionalplan für die Region 18 in seiner aktuellen Fassung (B.IV, Ziffern 5.8 und 5.9) konkret die Grundsätze heraus, dass der Eintiefung unter Berücksichtigung der natürlichen Gewässerdynamik entgegengewirkt und die Stabilität der Flusssohle,



der Hochwasserschutz und die ökologisch bedeutsame Auefunktion gewährleistet werden soll.

Ähnliche Vorgaben sind auf allen Planungsebenen für die Sicherstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes formuliert, insbesondere soll für bebauten und besiedelte Gebiete soweit wie möglich Sicherheit vor Überflutungen durch Hochwasserereignisse bis zu einem HQ₁₀₀ gewährleistet werden.

Allgemeine wasserrechtliche Grundsätze geben schließlich die nachhaltigen Gewässerbewirtschaftungskriterien des § 6 Abs. 1 WHG mit dem Renaturierungsgebot des § 6 Abs. 2 WHG vor; konkretisiert wird dies durch die generelle Anforderung des § 67 Abs. 1 WHG an Gewässerausbaumaßnahmen, Vorhaben so naturnah auszugestalten, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

Das Verhüten eines Sohldurchschlags bei gleichzeitig größtmöglicher Zulassung einer eisdynamischen Renaturierung der Salzach sowie der Schutz der Bevölkerung und bedeutender Vermögenswerte vor Gefahren und Schäden allgemein und vor Hochwasser im Besonderen durch Ertüchtigung des bestehenden Hochwasserdeichs Tittmoning sind vom Gesetzgeber geforderte öffentliche Aufgaben, die durch die Ausbaumaßnahme erfüllt werden. Im Rahmen der präventiven Abwehr des drohenden Verlusts der Salzach im Bereich des Tittmoninger Beckens und von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Die vorstehenden gesetzlichen und planerischen Vorgaben verpflichten den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nach den Maßgaben des Art. 39 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 40 BayWG zum Ausbau der Salzach zumindest im Umfang der sogenannten „No-Regret-Maßnahmen“, da das Wohl der Allgemeinheit die Maßnahme erfordert und die Finanzierung gesichert ist.

Die Planrechtfertigung ist für das Vorhaben damit gegeben, weil dieses auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und dazu unter Beachtung des Übermaßverbotes erforderlich ist.

2.2 Einhaltung materieller Rechtsnormen

Der festgestellte Plan ist mit den Vorgaben der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG vereinbar, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach den Wassergesetzen und sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Anforderungen untergliedern sich in zwingende Vorgaben und andere Anforderungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen im Wege der Abwägung zu beurteilen sind.



Zwingende Rechtsnormen, die der Planfeststellung entgegenstehen könnten, sind die materiellen Bestimmungen des Fachplanungsrechts selbst und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung einschlägiger Rechtsmaterien, die von der Planfeststellungsbehörde strikt zu beachten sind, ihr keinen Gestaltungsspielraum geben und im Rahmen der planerischen Abwägung auch nicht überwunden werden können.

Der festzustellende Plan verstößt nicht gegen solche zwingenden Rechtsnormen oder Planungsleitsätze. Er steht auch nicht im Widerspruch zu Vorschriften, deren Prüfung die Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung mit einschließt.

Der amtliche Sachverständige und die weiteren beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben teils unter Benennung von Anforderungen zugestimmt bzw. keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Danach ergibt sich für die berührten Rechtsmaterien folgende Beurteilung:

2.2.1 Wasserrecht

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur dann festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und zwingende Versagungsgründe aus anderen Anforderungen nach Wasserrecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich sind.

2.2.1.1 Wohl der Allgemeinheit

Der zur Feststellung vorgelegte Plan sieht im Kern vor, auf die gesamte Länge des Plangebiets von Fluss-km 26,0 bis Fluss-km 23,0 die vorhandenen Ufersicherungen zu entfernen und eine initiale Uferaufweitung vorzunehmen, entlang des neuen Ufers die Strukturvielfalt der Salzach zu erhöhen und das Aushubmaterial so ufernah abzulegen, dass bei höheren Abflüssen eine eigendynamische Umlagerung erfolgt.

Daneben werden die zwischen Fluss-km 26,0 und Fluss-km 25,2 bestehenden Flutmulden- und ausläufe so abgesenkt, dass deren Durchströmungshäufigkeit erhöht und die eigendynamischen Eintiefungsprozesse zusätzlich gestärkt werden. Die sich im Laufe der Zeit einstellende Anhebung der Gewässersohle wird den Grundwasserspiegel um einige Zentimeter anheben und somit ohne Schaffung neuer Risiken die Wiederanbindung des Auesystems an das Grundwasser fördern. Der in diesem Bereich in einem Abstand von nur ca. 100 m bis 150 m parallel zum jetzigen Ufer verlaufende Tittmoninger Hochwasserschutzdeich wird durch Einbau einer Spundwand am wasserseitigen Böschungsfuß sowie einer flächigen Sicherung der wasserseitigen Böschung ertüchtigt, um seine Standsicherheit zu gewährleisten.

Durch den teilweisen Neubau des Treppelwegs in einer für land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahrbaren Breite bleibt schließlich das bestehende Wegenetz erhalten und die Überquerung des Siechenbachs wird so erneuert, dass sie auch bei höheren Wasserabflüssen als bisher benutzbar bleibt.



Nachteilige, das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigende Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse der Salzach insgesamt und auf den Hochwasserschutz der Stadt Tittmoning im Speziellen sind nach den dazu angestellten hydraulischen Berechnungen nicht zu befürchten.

So zeigen die durch eine hydrodynamische zweidimensionale Abflussmodellierung ermittelten Berechnungsergebnisse, dass es im Herstellungszustand unmittelbar nach Umsetzung des Rückbaus der alten Ufersicherung und der initialen Aufweitung zu einem Absinken der Wasserspiegellagen kommt und die Vorländer bereits bei kleineren Hochwasserereignissen zu einem früheren Zeitpunkt überflutet werden. Auch im prognostizierten Zielzustand kommt es bei den untersuchten Abflussszenarien zu einem Absinken der Wasserspiegellagen und früherem Überströmen im Auwald-Vorland, sodass sich im Vergleich zum Ausgangszustand insgesamt durch die Kombination aus Aufweitung und Sohlanhebung eine geringe Absenkung der Wasserspiegellagen einstellen wird.

Die initialen Aufweitungsmaßnahmen greifen zwar zunächst auch in den bestehenden Auwald ein, werden aber durch effiziente Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begleitet, sodass für die Schutzgüter nur minimale negative Auswirkungen entstehen, die aufgrund einer Bauzeit ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode noch weiter reduziert werden. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Auwaldstandort durch die Anhebung der Sohle und die Erhöhung der Überflutungshäufigkeiten zunehmend weiter gestärkt, damit werden weitere Rückhalteflächen aktiviert.

Auch die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden so weit möglich bewahrt, mögliche Beeinträchtigungen durch geeignete Vorsorgemaßnahmen weitestgehend verhindert und sonstige für sie nachteilige Veränderungen des natürlichen Zustands werden vermieden bzw. ausgeglichen, s. im Einzelnen nachfolgende Nummer B.II.2.5.3.6.

2.2.1.2 Andere wasserrechtliche Anforderungen

Andere Anforderungen nach Wasserrecht sind neben dem Erhaltungsgrundsatz des § 67 Abs. 1 WHG insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG sowie für das Grundwasser nach § 47 WHG.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens werden die Anforderungen an die allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllt, insbesondere werden eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften der Salzach vermieden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts nicht beeinträchtigt und der Wasserabfluss nicht vergrößert oder beschleunigt, § 5 Abs. 1 WHG.

Auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sind eingehalten, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Salzach als Bestandteil des Naturhaushalts und als



Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt bei der Bauausführung erhalten und wird anschließend sogar verbessert werden, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Mit dem Rückbau der bisherigen massiven Ufersicherung und der Wiederanbindung der Auen kommt das Vorhaben darüber hinaus dem Programmsatz des § 6 Abs. 2 WHG nach, Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Die ebenfalls vorgesehene Standsicherheitsertüchtigung des Tittmoninger Deichs entspricht der Zielsetzung, so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und durch Rückhaltung von Wasser in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie stellt nach § 27 Abs. 1 WHG einen weiteren wichtigen Belang dar. Danach sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen ist eine Verschlechterung nicht zu erwarten, vielmehr wird das Fluss-Aue-System Salzach ökologisch zumindest weiter aufgewertet.

Dies trifft auch für das Grundwasser zu, für das § 47 Abs. 1 WHG eine Grundwasserbewirtschaftung in einer Weise fordert, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.

2.2.2 Naturschutzrecht

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu zwingenden naturschutzrechtlichen Vorschriften, deren materielle Prüfung die Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung einschließt, die naturschutzrechtliche Ausnahme kann erteilt werden.

2.2.2.1 Naturschutzrechtlicher Eingriff

Mit dem Ausbau der teils vor vielen Jahrzehnten eingebauten massiven Ufersicherungen, dem teilweisen Neubau des Treppelwegs auf einer Breite von 3 m, der Erneuerung des Querbauwerks über den Siechenbach, den Anpassungsmaßnahmen an den Flutmuldenzu- und ausläufen sowie den Sicherungsmaßnahmen am Deich sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, da die Gestaltung und Nutzung der davon betroffenen Grundflächen verändert werden und in der Folge der Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind dabei zu unterlassen, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, § 15 BNatSchG.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen wurde dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot in ausreichendem Umfang Rechnung getragen, die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. den weiteren Fachplänen festgelegten Maßnahmen sind gemeinsam mit den zusätzlich festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach vorstehender Nummer A.5.3 dieses Bescheids geeignet, die mit der Umsetzung verbundenen



Eingriffe zu vermeiden bzw. auszugleichen. Die Umsetzung aller Vorgaben ist für den Vorhabensträger als Verursacher auch nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Der gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelte Umfang des Kompensationsbedarfs ist ebenso nachvollziehbar wie die Ableitung des Kompensationsumfangs für die dazu jeweils vorgesehenen Teilmaßnahmen.

Nach Realisierung aller landschaftspflegerischen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen unter ökologischer Baubegleitung werden unter Beachtung aller verfügbaren Festsetzungen die verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sein, so dass langfristig keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.2.2.2 Europäischer Gebietsschutz

Die Sanierung der Unteren Salzach ist in den Managementplänen für das FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie für das SPA-Gebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“ bereits als übergeordnete Maßnahme festgelegt.

2.2.2.2.1 FFH-Verträglichkeit

Der Managementplan für das FFH-Gebiet sieht mit der Sicherung der Flusssohle, der Aufweitung der Ufer mit weichen Ufern, der Anhebung des Grundwasserspiegels, der Anbindung und Wiederherstellung von Nebengewässersystemen sowie der Erhöhung von Überflutungshäufigkeit und –dauer in der Aue gerade die Maßnahmen vor, die Bestandteile des festgestellten Plans sind.

Anhang I, Betroffene Lebensraumtypen

Von diesen Maßnahmen können grundsätzlich folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen sein:

- LRT 6210, Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *ranunculion fluitans* und des *callitricho-batrachion*
- LRT 91E0, Auenwälder mit *alnus glutinosa* und *fraxinus excelsior*
- LRT 91F0, Hartholz-Auenwälder mit *quercus robur*, *ulmus laevis*, *ulmus minor*, *fraxinus excelsior* und *fraxinus angustifolia*.

Die durchgeführte und von der höheren Naturschutzbehörde bestätigte Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass der auf dem Hochwasserschutzdeich vorkommende LRT 6210 im Komplex mit dem LRT 6510 von dem Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Gleiches gilt für den LRT 3260, von dem die Erneuerung der Überfahrt über den Siechenbach betroffen ist.



Die größte Betroffenheit liegt in der sukzessiven Umwandlung der Waldflächen des LRT 91E0* und LRT 91F0 in Gewässer aufgrund der initiierten Eigendynamik. Dies stellt zunächst zwar einen natürlichen Vorgang dar, der dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets entspricht. Für das Anlegen des in Teilen neuen Treppelwegs werden jedoch Flächen dauerhaft durch Überbauung in Anspruch genommen, die deutlich über dem Orientierungswert für den absolut-quantitativen Flächenverlust von 1.000 m² liegen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, weshalb das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist bzw. nur über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden kann.

Diese Ausnahme kann im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde ausgesprochen werden, weil die No-Regret-Maßnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses umgesetzt werden, sie alternativlos sind und zum Ausgleich angemessene Kohärenzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die hier zwingenden Gründe im überwiegenden öffentlichen Interesse wurden vom Vorhabensträger in der von ihm vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar dargelegt. Dazu hat die Höhere Naturschutzbehörde festgestellt, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit einerseits maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat und es andererseits aufgrund des Schutzes vor einem Sohldurchschlag auch der öffentlichen Sicherheit dient; die zwingenden Gründe sind somit gegeben.

Die Flächeninanspruchnahme zum teilweisen Neubau lässt sich nach optimierter Trassenführung ebenfalls nicht weiter reduzieren; die künftige Wegbreite bemisst sich nach der Mindestbreite, mittels der die Erschließungsfunktion für die im Plangebiet liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aufrechterhalten bleibt.

Das Kohärenzflächenkonzept, das in Anwendung eines die temporären Funktionsverluste der Schutzgüter angemessenen Umrechnungsfaktors 1 : 3 den Bedarf an Ausgleichsflächen außerhalb des eigendynamischen Aufweitungsbedarfs - aber innerhalb des FFH-Gebiets - festlegt, findet ebenfalls die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde. Damit sind diejenigen Maßnahmen festgelegt, die der Sicherung des Netzes „Natura2000“ dienen.

Anhang II, Betroffene Arten

Von den Maßnahmen können folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen sein:

- 1086, Scharlachkäfer
- 1193, Gelbbauchunke
- 1166, Kammmolch
- 1086, K(r)oppe
- 1105, Huchen
- 2484, Donau-Neunauge.



Für den Scharlachkäfer hat die Verträglichkeitsuntersuchung ergeben, dass nach dem FFH-Managementplan für das Plangebiet zwar keine Fundorte nachgewiesen sind, dennoch vorsorglich durch das Verbringen von Alt- und Totholz in den angrenzenden Auebereich sowie durch das Ringeln von Hybridpappeln potenzielle Habitats erhalten bleiben.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Gelbbauchunke können ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal im Zuge des Wegeneubaus keine Laichhabitats überbaut werden. Vom Weg selbst geht keine Zerschneidungswirkung aus, er kann von dem überwiegend nachtaktiven Tier überwunden werden. Mit der Beschränkung der Bauarbeiten auf die Zeit zwischen Oktober und Februar wird auf den natürlichen Jahreszyklus der Gelbbauchunke Rücksicht genommen und nach deren Abschluss wird ihr Lebensraum von der mit der Renaturierungsmaßnahme einhergehenden Anhebung des Grundwasserspiegels sowie Erhöhung der Überflutungshäufigkeit profitieren. Gleiches gilt für den Kammmolch.

Auch können für die vorkommenden Fischarten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da der Fischbestand unmittelbar vor Bauausführung mittels Elektrofischerei geborgen und in unbeeinflusste Zonen flussabwärts verbracht wird.

2.2.2.2.2 SPA-Verträglichkeit

Auch der Managementplan für das SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ sieht als übergeordnete Maßnahme mit der Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik im Rahmen der Sanierung der Unteren Salzach und dem Ringeln von Hybridpappeln Maßnahmen vor, die mit dem festgestellten Plan umgesetzt werden sollen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten, zumal keine in Summationswirkung mit zu betrachtenden andere Pläne und Projekte bekannt sind.

Arten nach Anhang I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Vom Bau des Radwegs bzw. dem damit einhergehenden Flächenverlust an Auwald sind potenziell folgende Tierarten betroffen:

- Grauspecht
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Pirol.

Das Plangebiet dient diesen Arten als Brut- und Nahrungshabitats, der sich durch den Bau ergebende Flächenverlust liegt aber unter den jeweiligen anerkannten Erheblichkeitsschwellen.



Weitere Tierarten wie

- Schellente
- Eisvogel,

werden zusammen mit andere Vogelarten insgesamt vom Rückbau des Treppelwegs profitieren, da dadurch Störwirkungen auf die Salzach und das Ufer durch Besucherverkehr reduziert werden und durch die Renaturierung in der vorgesehenen Weise natürliche Abbruchkanten und Steilufer entstehen werden.

2.2.2.3 Artenschutz

Zum Schutz der im Plangebiet wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die mit Einverständnis der Höheren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis geführt hat, dass von der Durchführung des Vorhabens bei Einhaltung aller festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter ökologischer Baubegleitung keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in Art. 5 bis 7 der Vogelschutz-Richtlinie geregelt, im nationalen Naturschutzrecht gelten die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter der Maßgabe, dass davon sowohl alle absichtlichen als auch in der Folge einer genehmigten Maßnahme zu erwartenden Handlungen umfasst werden, verboten,

- Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören: eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, sind die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mit einzubeziehen. Diese Vorkehrungen setzen am Vorhaben an und führen dazu, dass nachteilige Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.



Nicht europarechtlich geschützte Arten, die aber nach nationalem Naturschutzrecht streng oder besonders geschützt sind, sind nach der Schutzvorschrift des § 44 BNatSchG zu prüfen, wobei gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsrechte vorliegt, wenn die jeweilige Handlung der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs dient.

Für die einzelnen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie begründet sich der Ausschluss von Verbotstatbeständen wie folgt:

Säugetiere:

Auch wenn keine Nachweise für das Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, ist ein Vorkommen von Fledermäusen in zu rodenden Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen. Als konfliktvermeidende Maßnahme werden dennoch alle zu fällenden potenziellen Biotopbäume vorab durch eine sachkundige Person auf etwaige Vorkommen untersucht, ggf. eine Einwegschleuse angebracht und der jeweilige Baum erst dann gefällt, wenn das Quartier verlassen ist. Für Fledermäuse geeignete Biotopbäume werden nur im Monat Oktober eines Jahres gefällt, außerdem wird generell abgewogen, Bäume möglichst nicht zu fällen, sondern nur auf sechs Meter Stammhöhe einzukürzen. Zum vorgezogenen Ausgleich sind zehn Totholzpyramiden zu errichten, Fledermauskästen anzubringen bzw. Fledermaushöhlen in Bäume zu fräsen sowie optional Stammstücke mit Höhlungen an Bäumen im angrenzenden Bereich anzubringen. Darüber hinaus werden großflächig Auwaldbestände aus der Nutzung genommen und Hybridpappeln zur Schaffung von Totholz geringelt.

Insgesamt werden die Fledermäuse ebenso wie weitere vorkommende Säugetierarten auf lange Sicht von den Maßnahmen profitieren.

Reptilien:

Im Plangebiet insbesondere entlang des Treppelwegs nachgewiesen ist das Vorkommen der Reptilienarten Zauneidechse und Äskulapnatter, ein Vorkommen der Schlingnatter ist potenziell möglich.

Um eine Verletzung oder Tötung von einzelnen Individuen im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden, werden vor Beginn der Arbeiten die direkten Eingriffsbereiche unattraktiv gemacht, entsprechende Ersatzlebensräume sind in der Umgebung flussauf- und -abwärts vorhanden. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht auszugehen, da die Arbeiten nur auf einen schmalen Randstreifen beschränkt sind und generell das allgemeine Lebensrisiko für in Flusslandschaften lebende Arten aufgrund regelmäßiger Katastrophenereignisse wie Überflutungen vergleichsweise hoch einzustufen ist.

Die festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind dazu geeignet, die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus wird das Habitat der auenbewohnenden Reptilienarten Äskulapnatter, Zauneidechse und Schlingnatter durch das Vorhaben, bei dem insbesondere im Herstellungszustand des Seitenerosionsbereichs



mehr abwechslungsreich strukturierte Offenlandlebensräume entstehen werden, weiter aufgewertet werden.

Amphibien:

Im Auwald nachgewiesen sind Vorkommen der Amphibienarten Gelbbauchunke, Springfrosch und Kammolch, ein Vorkommen des Laubfroschs sowie des Kleinen Teichfroschs ist potenziell möglich.

Für alle Amphibien gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend.

Insekten und Mollusken:

Für die im Projektgebiet potenziell vorkommenden Insektenarten Scharlach-Plattkäfer und Grüne Flussjungfer sowie für die potenziell vorkommende Bachmuschel sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach übereinstimmender Einschätzung ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten:

Als Vogelarten von europäischem Belang eingestuft werden die Vogelarten Kleinspecht, Grauspecht, Dohle, Haussperling, Kuckuck, Gelbspötter und Pirol, für die das Plangebiet als Brutvorkommen eingestuft ist. Als wirksame Vermeidungsmaßnahme wird die Beschränkung der Bauzeiten auf Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt, außerdem müssen Baustelleneinrichtungsflächen und Steinlager auf Ackerflächen mit einem Mindestabstand von 150 m zu ggf. vorhandenen Brutrevieren des Kiebitzes oder der Feldlerche angelegt werden.

2.2.3 Fischerei

Das Vorhaben widerspricht keinen öffentlich-fischereilichen Vorgaben, vielmehr liefert es als Renaturierungsprojekt einen wertvollen Beitrag zu den Maßnahmen gemäß FFH-Managementplan zum Schutz und Erhalt der darin genannten Fischarten K(r)oppe oder Huchen sowie für die anderen für die Salzach charakteristischen Fischarten Äsche und Nase; ebenso werden eine Reihe weiterer, für die Fischpopulation wichtige aquatische Schutzgüter und Lebensraumtypen entwickelt.

Bei der baulichen Ausführung des Vorhabens so weit wie möglich zu vermeiden sind Beeinträchtigungen durch Eintrübungen, Fahrten im Wasser mit schwerem Gerät etc.

Nach Abschluss wird die Maßnahme auf die Fischerei und die Fischfauna ihre positive Wirkung entfalten.



2.2.4 Waldrecht

Der festgestellte Plan verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen des Waldgesetzes oder waldrechtliche Belange regelnde naturschutzrechtliche Vorschriften.

Die aufgrund der Flussdynamisierung im Laufe der Zeit verloren gehenden Bäume stellen keine Rodung i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar, ebenso die initiale Räumung der Uferverbauung.

Die Flächeninanspruchnahme zum Anlegen der neuen Treppelwegabschnitte ist gleichfalls keine Rodung, da die bisher baumbestockte Fläche in eine dem Wald dienende Fläche überführt wird und auch künftig der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung zur Verfügung steht, Art. 2 BayWaldG.

Das Räumen oder Einkürzen in einem Bereich von bis zu 15 m vom jetzigen Flussufer entfernt stellt waldrechtlich einen Kahlhieb dar, der keiner Erlaubnis bedarf, da davon kein Schutzwald betroffen ist; bis zum Eintreten der erwarteten Überflutung bleiben diese Flächen Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Soweit bei der Sanierung des Tittmoninger Deichs Baumbewuchs entfernt werden muss, gilt dies nicht als Rodung, so lange davon Bauwerke bestockt sind, die einem wasserwirtschaftlichen Nutzungszweck dienen.

Hinweis:

Sollte bei der Ertüchtigung des Deichs eine andere als die mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorzugsvariante zur Ausführung kommen, stellt dies wegen des größeren Umfangs eine Änderung der Bodennutzungsart dar, die als Rodung erlaubnispflichtig ist.

2.2.5 Jagdrecht

Zwingende jagdrechtliche Gründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Reviergestaltende Maßnahmen wie das Schaffen von Inseln als Zufluchtsorte im Hochwasserfall sowie das Anlegen von Schussschneisen unterliegen nicht dem Jagdrecht, sondern dem Zuständigkeitsbereich des Jagd ausübenden Jagdausübungsberechtigten.

2.2.6 Sonstige zwingende Belange beteiligter Dritter (soweit nicht als Einwendung behandelt, s. nachfolgende Nummer B.II.2.7)

Sonstige zwingende Belange, die über die vorstehenden Ausführungen inkl. den festgesetzten Nebenbestimmungen hinausgehen, sind aus dem Vortrag der weiteren im Verfahren beteiligten Fachstellen sowie der anerkannten Naturschutzverbände nicht erkennbar. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird es im Bereich der Zufahrten zum Vorhabensgebiet durch Baustellenfahrzeuge zu einer teils unterschiedlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Zwingende Ablehnungsgründe oder das Erfordernis, zusätzliche Festlegungen über die getroffenen Regelungen zum Bewegen oder Abstellen von Fahrzeugen oder Baumaschinen hinaus zu treffen, liegen nicht vor.



2.3 Abwägung öffentlicher und privater Belange mit dem Gesamtvorhaben

Das Gebot gerechter Abwägung gilt im Planungsrecht als ungeschriebener Rechtsgrundsatz, auch wenn das Gesetz, das die Planfeststellung anordnet, darüber nichts aussagt. Die Planungsentscheidung darf den sich aus dem Gebot der gerechten Abwägung und der Problembewältigung ergebenden rechtlichen Anforderungen nicht widersprechen, sondern muss den Erfordernissen pflichtgemäßer Abwägung genügen. Die abwägungserheblichen Belange sind mit ihrer tatsächlichen Bedeutung bzw. ihrem Gewicht in die Abwägung einzustellen und in der Planungsentscheidung zueinander in Beziehung zu setzen und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei hat die Behörde eine Optimierungsaufgabe zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind auch Planungsalternativen zu berücksichtigen, s. nachfolgende Nummer B.II.2.4. Dabei gilt neben dem Grundsatz der Problembewältigung auch der Grundsatz, dass sich die Planung in die vorhandenen Planungsstrukturen einfügen muss. Einzubeziehen sind bei der Planabwägung auch die sich im Einzelfall anbietenden Möglichkeiten von Schutzanordnungen zur Verhinderung oder Verringerung oder zum Ausgleich von Nachteilen. Die Planfeststellung muss den Grundsätzen des Abwägungsgebotes sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorganges selbst als auch hinsichtlich der in der Planfeststellung zum Ausdruck kommenden Abwägungsergebnisse genügen (BVerwGE 75,246; 48,63; 56,123; 84,38).

Die planfestgestellte „No-Regret-Maßnahme 1“ dient in Ergänzung zu der korrespondierenden „No-Regret-Maßnahme 2“ auf österreichischer Seite der zwingend erforderlichen Sanierung der Unteren Salzach insgesamt, um von dem Gewässer Salzach die reale Gefahr des Verlusts durch Sohldurchschlag abzuwenden; damit entspricht sie einem als sehr hoch einzustufenden Belang des Gemeinwohls.

Demgegenüber haben die Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sind, zurückzustehen.

Die Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, untereinander und gegeneinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit durch entsprechende Schutzanordnungen erfolgt ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

2.4 Geprüfte Vorhabensvarianten, Alternativenauswahl

Zur Sanierung der Salzach an sich war in den vergangenen Jahren eine Reihe von Varianten entwickelt worden, aus denen sich letztlich zwei sogenannte generelle Projekte, eine Variante A ohne und eine Variante E1 mit Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft als vorzugswürdig herausgestellt hatten, vgl. vorstehende Nummer B.I.1. Der nun festgestellte Plan ist die „Schnittmenge“ dessen, was als sinnhafte Teilmaßnahme beider Varianten so rasch wie möglich zur Stabilisierung der Flussmorphologie umgesetzt werden kann,



ohne weiteren Zeitverzug bis zu einer endgültigen Entscheidung in Kauf nehmen zu müssen, denn die vorliegende No-regret-Maßnahme ist mit beiden Lösungen vereinbar und es bestehen in Anbetracht der naturschutzfachlichen Rechtfertigung der Wasserbaumaßnahmen auch keine Anhaltspunkte, dass die Sohldurchbruchsicherung an anderer Stelle im Tittmoninger Becken nicht realisierbar sein sollte.

Die Frage nach einer echten Alternativenauswahl zur „No-Regret-Maßnahme 1“ insgesamt stellt sich daher abgesehen von der „Nullvariante“ nicht.

Gleichwohl wurden zur geplanten Sicherung des Tittmoninger Deichs drei Varianten in Betracht gezogen und untersucht:

Variante 1, Böschungssicherung mit Spundwand am Böschungsfuß

Bei der Variante 1 ist eine flächige Sicherung sowohl der wasserseitigen Deichböschung als auch des wasserseitigen Begleitwegs vorgesehen, außerdem der Einbau einer Spundwand wasserseitig des Begleitwegs bis in eine Tiefe von 1,0 m unter die mittlere Sohlage der Salzach; optional ist zusätzlich in Abschnitten der Einbau eines Steinreservoirs wasserseitig der Spundwand vorgesehen.

Variante 2, Steinreservoir am Böschungsfuß und Spundwand in Deichachse

Diese Variante besteht im Wesentlichen im Einbau eines Steinreservoirs am Böschungsfuß unterhalb des wasserseitigen Begleitwegs sowie einer Spundwand in der Deichachse bis in eine Tiefe von 1,0 m unter der mittleren Sohlage der Salzach.

Variante 3, Steinreservoir am Böschungsfuß mit inklinanten Buhnen und Spundwand in Deichachse

Die Variante 3 beinhaltet zunächst den Einbau eines Steinreservoirs am Böschungsfuß unterhalb des wasserseitigen Begleitwegs, den Einbau inklinanter Buhnen im Abstand von ca. 50 Metern entlang der Deichstrecke und den Einbau einer Spundwand in der Deichachse bis in eine Tiefe von 1,0 m unter die mittlere Sohlage der Salzach.

Weitere Alternativen, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen, drängen sich nicht auf.

Nach Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde ebenso wie der Vorhabensträger zu dem Ergebnis, dass Variante 1 aus folgenden Gründen die Vorzugsvariante darstellt:

- In technischer Sicht ist mit Blick auf Funktion und den Kosten Variante 1 vorzuziehen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Variante 1 vorzuziehen, da sie die geringste Flächenbeanspruchung und damit die geringsten Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ausweist, neben geschotterten Instandhaltungswegen ausschließlich die schneller regenerierbare wasserseitige Deichböschung und nicht die höherwertige landseitige Deichböschung beansprucht, keine Waldlebensräume mit dem damit einhergehenden Lebens-



raumverlust für Waldvögel und Fledermäuse beansprucht und die Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse und Schlingnatter durch Schaffen von Hohlräumen im Steinsatz auf der wasserseitigen Deichböschung ermöglicht.

- Gleiches gilt aus dem Betrachtungswinkel von Natura2000, der den Eingriff auf die wasserseitige Deichböschung mit guter Wiederherstellbarkeit der Vegetation des LRT 6210, 6210* und LRT 6510 beschränkt, die Standortbedingungen für spezielle Pflanzenarten der LRT 6210, 6210* und 6510 auf der wasserseitigen Deichböschung verbessert, keinen Eingriff in die landseitige Deichböschung vorsieht, nicht in den möglichen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eingreift und den LRT 91E1* nicht beansprucht.
- Aus walddrechtlicher Sicht kommt es nur bei Variante 1 zu keiner Rodung.

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.5.1 Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Rechtsgrundlagen dazu wird auf die Ausführungen unter Nr. B.II.1.2 Bezug genommen.

2.5.2 Aufgabenstellung, Bewertungsmaßstäbe

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung eventueller Wechselwirkungen und deren Berücksichtigung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

In einer Umweltverträglichkeitsstudie sind diejenigen Unterlagen zu erarbeiten, die der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dienen, § 16 Abs. 1 UVPG. Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirkung mit anderen Vorhaben geeignet ist, ein Natura2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, müssen sie auch dazu entsprechende Angaben zu den Erhaltungszielen dieses Gebiets beinhalten. Im Übrigen bestimmen sich Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen auch nach den sonstigen Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind.

Diesen Vorgaben entspricht die Umweltverträglichkeitsstudie mit den weiteren dazu vorgelegten Fachbeiträgen; insgesamt waren darin alle Angaben enthalten, um die nachfolgend dargestellte Prüfung umfassend abschließen zu können.

2.5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.5.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die wesentlichen Teilmaßnahmen des Vorhabens sind in Abschnitt A.1 sowie B.I.1 dieses Beschlusses beschrieben; auf die dortigen Ausführungen wird mit folgenden Ergänzungen Bezug genommen:





Seitenerosionsbereich

Die Breite des nach der Entfernung der Ufersicherung vorgesehenen Seitenerosionsbereich beträgt bis zu 15 m, wobei diese je nach eintretender Intensivität und den örtlichen Verhältnissen durchaus schwanken kann und ggf. festzulegen ist; in Innenbögen ist tendenziell von einer langsameren Erosion auszugehen. In dem Bereich werden zur Vermeidung von Verkläusungsschäden durch Treibholz sukzessive Bäume mit einer Höhe von mehr als acht Metern entfernt oder ökologisch wertvolle Gehölze auf sechs Meter eingekürzt.

Flussbausteine

Die ausgebauten und nicht zur Deichsicherung verwendeten Flussbausteine werden, sofern kein Abtransport zu einer anderweitigen Verwendung möglich ist, für die Dauer von maximal drei Jahren auf dem Grundstück Fl.-Nr. 930/0 der Gemarkung Kirchheim zwischengelagert.

Feinsand

Feinsandiges Aushubmaterial wird ufernah abgelegt. Die beschriebene dynamische Umlagerung setzt bei erhöhten Abflussverhältnissen ab etwa 500 m³/s ein.

Baustelleneinrichtung, -verkehr

Jeglicher Baustellenverkehr erfolgt über bestehende Wege, Materialtransporte werden ausschließlich über eine Zufahrt abzweigend von der B 20 südlich der Stadt Tittmoning am Sportplatz des TSV Tittmoning vorbei und von da an landseitig des bestehenden Deichs abgewickelt; für PKW-Fahrten steht darüber hinaus eine weitere Zufahrt über die Siechenbachbrücke in der Wasservorstadt und Zufahrt auf der B 20 über den Gerberberg zur Verfügung. Die zwischenzulagernden Steine werden über die B 20 und eine ca. 140 m lange Zufahrtsstraße zur Lagerfläche gefahren, auf der ggf. auch Bau- und Bürocontainer außerhalb des Überschwemmungsgebiets aufgestellt werden können.

Während der Bauzeiten wird der Baustellenverkehr mit etwa 2,5 Fahrten je Stunde über die Dauer von jeweils ca. 20 Wochen angesetzt.

Ggf. weiter erforderlich werdende Baustelleneinrichtungen werden je nach Bedarf auf ökologisch geringwertigen Bereichen außerhalb des Projektgebiets und außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgelegt.

Abfallerzeugung

Bei der Umsetzung des gesamten Vorhabens werden lediglich geringe Mengen „echten“ Abfalls erzeugt, Reste von Baumaterialien werden recycelt oder direkt weiterverwendet.

Risiken

Das Risiko für Unfälle beschränkt sich auf das im Tiefbau übliche Maß und ist auf die Bauphase beschränkt, alle Bauarbeiten werden nach dem Stand der Technik umgesetzt. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Störfallbetriebe o.ä. bekannt, von denen wiederum entsprechende Risiken auf das Vorhaben ausgehen könnten.



Parallel dazu wird auf österreichischer Seite die No-Regret-Maßnahme 2 umgesetzt, die den Aufweitungsdruck auf der gegenüberliegenden, bayerischen Seite erhöhen soll. Sobald die dazu vorgesehenen Steinschüttungen nicht mehr benötigt werden, werden auch diese wieder entfernt.

2.5.3.2 Darstellung des Untersuchungsgebiets

Das für die Beurteilung der Auswirkungen zu untersuchende Gebiet besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet der Aufweitungsbereich inkl. Flutmuldenanbindung, Ertüchtigung des Tittmoninger Hochwasserschutzdeichs, die neu anzulegenden Wege und die Siechenbachquerung, mithin ein Bereich von der Aue bis zum Fuß der Hangkante von Fluss-km 27,0 bis Fluss-km 22,0.

Als zweiter Teil wird der Bereich um das geplante Steinzwischenlager im Bereich des Weilers Roibach mit einem Radius von ca. 50 m untersucht.

2.5.3.3 Bestandsbeschreibung, -bewertung

Die Umweltverträglichkeitsstudie geht in mehreren Abschnitten detailliert auf den Ist-Zustand der jeweiligen Schutzgüter ein, insbesondere wurde in deren Kapitel 6 eine umfassende Beschreibung und Bewertung des schutzgutbezogenen Bestands im Untersuchungsgebiet niedergelegt. Auf die Darstellungen wird Bezug genommen, zumal im Anhörungsverfahren keine Gegenpositionen vorgetragen wurden.

2.5.3.4 Vorbelastungen, Wechselwirkungen

Die Salzach zeigt im Untersuchungsgebiet auf etwa 100 m Breite einen weitgehend begrädigten Verlauf ohne Verzweigungen, sie weist eine hohe Fließgeschwindigkeit auf und ist strukturarm; das orographisch linke, bayerische Ufer ist trapezförmig verbaut. Durch die Flusskorrekturen seit etwa 1820 hat sich das Flussbett zunehmend eingetieft, was eine Absenkung des Grundwassers und der Überschwemmungsdynamik der umgebenden Aue zur Folge hat.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern entstehen beispielsweise durch einen veränderten Grundwasserstand (Schutzgut Wasser), der den Auwald beeinflusst (Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt).

Darauf wird in den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Schutzgütern näher eingegangen.





Die Wirkungen des natürlichen Prozesses der eigendynamischen Entwicklung für das System Fluss und Aue werden angesichts des langen Entwicklungszeitraums und der Prognoseunsicherheiten für den endgültigen Zielzustand so weit möglich beschrieben; (vorübergehende) Habitatverluste und –veränderungen durch natürliche Prozesse werden nicht als Eingriff gewertet.

Eine Betrachtung der grenzüberschreitenden Auswirkungen ist entbehrlich, da durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf österreichischer Seite ausgehen. Vielmehr ist für das Gesamtsystem Salzach insgesamt, d.h. sowohl auf bayerischer als auch auf österreichischer Seite mit deutlich positiven Auswirkungen zu rechnen.

2.5.3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter, Einzelbewertungen

2.5.3.5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Schutzziele sind die menschlichen Bedürfnisse Leben, Gesundheit und Eigentum, wobei unterschieden wird zwischen dem Schutzgut Wohnen und Arbeiten einerseits und dem Schutzgut Erholung andererseits.

Während der Bauphase ist das Schutzgut Wohnen und Arbeiten für die geplanten Aufweitungmaßnahmen inkl. Flutmuldenanbindung, Deichertüchtigung und Wegebau ohne Relevanz, da die Maßnahmen abseits von Siedlungsgebieten stattfinden. Anders verhält es sich beim temporär für die Dauer von maximal drei Jahren genutzten Steinzwischenlager in unmittelbarer Nähe zum Weiler Roibach. Zum Schutz des dort befindlichen Wohnhauses wird entlang der Zufahrtsstraße ein ca. 2 m hoher Sichtschutzwall aus Oberboden geschüttet und so eingesät, dass sich dort eine Hochstaudenflur entwickeln kann.

Der Baustellenverkehr ist mit etwa 2,5 LKW-Fahrten je Stunde angesetzt, die sich daraus ergebenden nachteiligen Wirkungen für die Bewohner des Bereichs Wasservorstadt, Gerberberg und Roibach werden aufgrund der geringen Anzahl an Fahrten als nur gering beurteilt.

Für die anschließende Zeit der Betriebsphase ergeben sich weder im Aufweitungsbereich noch für die vorgenannten Siedlungsbereiche Veränderungen für das Schutzgut, zumal sich die Abflussverhältnisse im Siedlungsbereich nicht verändern.

Bezüglich des Schutzguts Erholung ergibt sich während der Bauphase eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Staubentwicklung, Abgase, Lärm und Erschütterungen. Die Baustraßen führen außerdem im Bereich Wasservorstadt nah an einem Kinderspielfeld vorbei und verlaufen anschließend auf der Route des Salzachhandelsradwegs sowie des Alz-Salzach-Radwegs.

Aufgrund der geringen Anzahl an LKW-Fahrten halten sich auch hierfür die negativen Wirkungen auf das Schutzgut in Grenzen, zumal die Bauarbeiten jeweils auf die Herbst-/Wintermonate beschränkt sind, in denen die Nachfrage auf Erholung etwas niedriger als in den Sommermonaten liegt. Sollten im Bereich des Baufelds zwischenzeitliche Wegsperrungen erforderlich werden, wird die Durchgängigkeit für Erholungssuchende durch Einrichtung von Umleitungen aufrechterhalten.



Für die Zeit der Betriebsphase steht den Erholungssuchenden zwischen Fluss-km 24,6 und 23,0 ein neuer Weg zur Verfügung. Die Neugestaltung der Siechenbachquerung bewirkt eine weitere Verbesserung, da diese erst ab einem Abfluss von mehr als 550 m³/s in der Salzach überströmt werden wird.

Das Befahren mit Plätten bleibt auch langfristig prinzipiell möglich, selbst wenn sich die Befahrungsverhältnisse durch die Aufweitung bei niedrigen Abflussverhältnissen auf Dauer etwas verschlechtern. Den sonstigen Freizeitsportlern, Kanufahrern etc. hingegen wird sich eine für das Bootsfahren attraktivere Flusslandschaft bieten.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit bei Einhaltung aller Schutzbestimmungen keine relevanten negativen Auswirkungen, zumal diese sich auf die beiden Bauphasen beschränken; auf Dauer überwiegen die positiven Auswirkungen.

2.5.3.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung dieses Schutzguts ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Die Bewertung der Bedeutung der Lebensräume richtet sich dabei nach ihrer Strukturdiversität, Flächengröße, Repräsentativität im Naturraum, Artenvielfalt, dem Vorkommen gegenüber schwankenden Naturbedingungen empfindlicher Arten, der Regenerationsfähigkeit und der Ersetzbarkeit.

Aufgrund der besonderen Lage des Untersuchungsgebiets wird die Untersuchung des Schutzgebiets hier anhand von drei Parametern Schutzgebiete, Pflanzen und Tiere getrennt nach der Bau- und Betriebsphase vorgenommen.

a. *Schutzgebiete*

Wie bereits unter Nummer B.II.2.2.2.2 ausgeführt, entspricht das Vorhaben der Umsetzung der in den Managementplänen des FFH-Gebiets und des SPA-Gebiets formulierten Ziele, es schafft für eine Reihe von Tierarten günstigere Lebensbedingungen. Obwohl mit dem Vorhaben auch Beeinträchtigungen von Lebensraum verbunden sind, ist es dennoch alternativlos, um diese Ziele zu erreichen.

Gleiches gilt für die im Projektgebiet liegenden, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die durch die Aufweitung teils beansprucht werden und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben steht auch weder im Widerspruch zum wasserrechtlichen Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG noch zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.



b. Pflanzen

Während der Bauphase nimmt das temporäre Steinzwischenlager inkl. Baustelleneinrichtung eine Fläche von ca. 5.850 m² intensiv genutzten Ackerlands ein, wovon keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten betroffen sind; dieser vorübergehende Eingriff ist allenfalls mit geringen negativen Auswirkungen verbunden.

Im Sanierungsbereich des Deichs ist die wasserseitige Böschung von Fluss-km 25,2 bis 26,0 zwischen Deichbegleit- und Deichkronenweg in einem Umfang von etwa 10.100 m² betroffen; dort werden Artenreiche Wiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) und Mesobrometen (in Überleitung zum LRT 6210*) beansprucht. Im Bereich von Fluss-km 25,25 bis 26,1 tritt zudem das Helm-Knabenkraut zum LRT 6210* hinzu. Um das derzeit bestehende Mosaik aus den beiden Lebensraumtypen zu erhalten, wird die abschnittsweise abgetragene Vegetationsschicht ohne weitere Zwischenlagerung unmittelbar auf den zuvor instandgesetzten Deichabschnitt aufgebracht, wobei bei Orchideen längere Entwicklungszeiten einzukalkulieren sind. Insgesamt wird dadurch von keinen nachhaltig negativen Auswirkungen ausgegangen, sondern aufgrund des Drainageeffekts des am Böschungsfuß einzubauenden Steinsatzes werden sich sogar noch nährstoffärmere und trockenere Lebensräume entwickeln.

Die übrigen Flächenbeanspruchungen während der Bauphase finden durchwegs auf anthropogen veränderten Böden bzw. Böden mit einer guten Wiederherstellbarkeit statt, weshalb die dortigen temporären Eingriffe mit geringen negativen Auswirkungen verbunden sind. Gleiches gilt wegen der geringen Anzahl an Fahrtbewegungen für den sich auf der Vegetation ablagernden Staub entlang der Baustraßen.

Für die Betriebsphase ist der Flächenbedarf für die Aufweitung im Herstellungszustand mit etwa 4,4 ha kalkuliert, davon betroffen sind insbesondere der auf den Uferrehnen aufstockende Biototyp L542, sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung, und der Treppelweg V331, Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen, außerdem die Salzach selbst. Diese Flächen werden sukzessive in einen dynamischeren Flusslebensraum umgewandelt, die dem Biototyp F14, Mäßig veränderte Fließgewässer entsprechen. An nicht flächenbezogen bewertbaren Maßnahmen werden ca. 25 auf den Uferrehnen stockende Bäume gefällt, die – soweit forsthygienisch vertretbar – als Totholz v.a. in den angrenzenden Auenbereich verbracht werden und somit als wertvolles Strukturelement erhalten bleiben.

Der mit einem Flächenbedarf von ca. 5.400 m² vorgesehene Wegeneubau betrifft insbesondere den hochwertigen Biototyp L522, Weichholzaunenwälder, alte Ausprägung. Vom Kompensationsbedarf der Gesamtmaßnahme in Höhe von etwa 27,66 ha durch Außernutzungstellung von Waldbeständen entfallen ungefähr 9,8 ha auf den Wegebau.

Von den auch hier betroffenen Gehölzen werden wertvolle Bestände so weit möglich gekennzeichnet und erhalten.



Der für die Erhöhung der Siechenbachquerung zusätzliche Flächenbedarf ist mit ca. 140 m² zuzüglich etwa 100 m² daran angrenzenden Schilf-Röhrichtbestands angegeben, die damit verbundene Inanspruchnahme kann als geringfügig beurteilt werden.

Auf dem landeinwärts angrenzenden Seitenerosionsbereich betreffen die Baumschnitt- und -fällmaßnahmen eine Fläche von ca. 4,3 ha v.a. der Lebensraumtypen L521, Weichholzaunenwälder, junge bis mittlere Ausprägung und L522, Weichholzaunenwälder, alte Ausprägung; an Starkbäumen sind insbesondere Schwarzpappeln davon betroffen. Die Maßnahmen führen zunächst zu einer Abwertung des Lebensraums, der mittel- bis langfristig aber wieder durch die Hochwasserdynamik und die Wiederanbindung an das Grundwasser aufgewertet wird. Insgesamt erfährt dadurch die gesamte Auenlandschaft im Untersuchungsgebiet einen positiven Effekt.

Die als gefährdete Pflanzenart eingestufte Schwarzpappel tritt als typische Auwaldbaumart im Untersuchungsgebiet mehrfach auf, sodass keine nachhaltig negativen Auswirkungen erwartet werden; vielmehr werden die neuen, struktureicheren Lebensräume für diese Art bald einen zusätzlichen Lebensraum geschaffen haben.

Unter Berücksichtigung aller nachstehend unter Nr. B.II.2.5.3.6 ausgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwiegen in der Betriebsphase insgesamt die positiven Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume. Insbesondere wird es künftig bereits bei jährlichen Hochwasserereignissen zu einer deutlichen Erhöhung der Überschwemmungswahrscheinlichkeiten kommen, was zu einer verbesserten Überflutungsdynamik für den Auwald führt.

c. Tiere

- Avifauna

Während der Bauphase kommt es im Zuge der Entfernung der bestehenden Uferverbauungen inkl. der darauf stockenden Gehölze zu optischen und akustischen Störungen, die herkunftsbedingt über die direkten Eingriffsflächen hinausgehen; insofern sind auch Wasservögel zusätzlich zum Einbringen des feinsedimentartigen Aushubmaterials davon betroffen. Sämtliche Arbeiten finden zwar außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeit statt, dennoch wird sich die Raumnutzung der im Winter anwesenden Vogelarten vorübergehend verändern. Erheblich negative Auswirkungen auf die Avifauna sind aufgrund der Jahreszeit und der vorrangig punktuellen Störquellen im Umfeld der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Ebenfalls zu einer temporären Beanspruchung der bestehenden wasserseitigen Deichböschung kommt es im Zuge der Ertüchtigung des Hochwasserdeichs auf einer Fläche von etwa 10.700 m²; mit erheblichen negativen Auswirkungen ist aufgrund der Umsetzung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit auch hier nicht zu erwarten.

Für die temporäre Lebensraumbeanspruchung im Bereich des Steinzwischenlagers mit Baustelleneinrichtungsfläche wird keine Beeinträchtigung angenommen, da die Ackerfläche allenfalls als Nahrungslebensraum genutzt wird.



Weitere Störungen sind durch die Bauarbeiten zur Neuanlage des Treppelwegs im Auwald zu erwarten, die jedoch aufgrund der Bauzeit außerhalb für die Vogelarten sensibler Zeiten nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden sein werden.

In der Betriebsphase kommt es nach dem Entfernen von Uferverbauung inkl. darauf stockenden Gehölzen auf der gesamten Länge von 3 km und einer durchschnittlichen Breite von 10 m für diverse Waldvogelarten wie Mönchsgrasmücke, verschiedene Meisenarten, Amsel, Rotkehlchen etc. zu einem dauerhaften Lebensraumverlust im Umfang von etwa 3,5 ha. Bedeutsam ist auch der Verlust von rund 25 Altholzbäumen, die etwa für Schwarz- und Grauspecht, Pirol etc. wichtige Habitatrequisiten für die Nahrungssuche darstellen und auch als potenzielle Nistplätze dienen.

Weitere Habitatverluste im Umfang von ca. 4,4 ha sind mit den Maßnahmen zur Schaffung des vorgesehenen Seitenerosionsbereichs verbunden, durch die weitere etwa 40 Altholzbäume durch Fällung bzw. Einkürzung vollständig oder teilweise verloren gehen; von diesen geplanten Eingriffen sind vorwiegend die wertbestimmenden Arten Schwarz- und Grauspecht und potenziell auch der Wespenbussard betroffen.

Der Verlust von insgesamt etwa 65 Altholzbäumen stellt kurz- bis mittelfristig vor allem für den Grauspecht einen erheblichen Verlust an Habitatrequisiten dar, ein vorübergehender Revierverlust ist nicht auszuschließen. Mittel- bis langfristig werden sich die außer Nutzung gestellten gut 27 ha großen Kompensationsflächen zu naturnahen standortheimischen Auwäldern entwickeln und in Kombination mit der höheren Überflutungsdynamik für alle Auwaldvogelarten zu deutlich positiven Effekten führen. Letztere werden durch die künftig extensive Bewirtschaftung der Flutmulden noch verstärkt, da dort das Entstehen von Altschilfbeständen gefördert wird, die wiederum neue Lebensräume für Rohrsänger und Schlagschwirl herausbilden.

Bereits kurzfristig hingegen wird die Entfernung der Ufersicherung in Abhängigkeit von der Entwicklung zu positiven Auswirkungen auf gewässergebundene Vogelarten wie Flussläufer, Flussregenpfeifer, Eisvogel oder Gänsesäger führen, die insbesondere im Winter bei Niedrigwasserabflüssen von der Erhöhung potenzieller Rastplätze durch die Ausbildung von Schotterinseln aufgrund der Verbreiterung der Salzach profitieren werden.

Mittel- bis langfristig sind außerdem positive Auswirkungen auf die „klassischen“ Auwaldvogelarten wie Hohлтаube, Grau- und Kleinspecht, Pirol, Gelbspötter etc. zu erwarten, wenngleich deren Lebensraum in Summe im Vergleich zum Ausgangszustand geringer sein wird. Des Weiteren werden die gewässergebundenen Vogelarten profitieren, nachgerade der aktuell nur noch auf österreichischer Seite vorkommende Eisvogel sowie der vom Aussterben bedrohte Flussuferläufer und der in seinem Bestand gefährdete Flussregenpfeifer, die die sich neu herausbildenden Schotter- und Sandflächen als Brutlebensraum nutzen können werden.

Hinsichtlich des neuen Treppelwegs wird es zwar zu kleinräumigen optischen und akustischen Auswirkungen durch Erholungsuchende kommen, doch wird die Verlegung des Wegs aus dem Uferbereich der Salzach heraus positive Auswirkung entfalten, wovon wiederum die gewässergebundenen Vogelarten profitieren werden.



Insgesamt werden in der Betriebsphase für die Avifauna keine nachhaltig negativen Wirkungen auftreten.

- Herpetofauna

Im Zuge der Bauphase kommt es im Bereich der geplanten Aufweitung zu großflächigen temporären Inanspruchnahmen von Lebensräumen für Reptilien wie Zauneidechse, Äskulapnatter, Ringelnatter, Blindschleiche, potenziell Schlingnatter und Landlebensräumen für Amphibien, z.B. Erdkröte, Grasfrosch, diverse Arten von Wasserfröschen, Teich- und Kammmolch. Da die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna stattfinden, sind Tötungen durch Baustellenverkehr etc. ausgeschlossen. Allerdings ist mit Eingriffen in die Winterquartiere zu rechnen, die bei der Planung und bei der Umsetzung so weit wie möglich ausgespart bleiben sollten. Für den Bereich entlang des zu sanierenden Deichs sind zur möglichst schonenden Umsetzung zahlreiche Maßnahmen wie die vorgezogene Schaffung von Ersatzlebensräumen, eine Baufeldfreimachung durch Aufstellen von Fangzäunen und weitere Gestaltungsmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung inkl. Errichtung von Eiablageplätzen vorgesehen.

Im Bereich des temporären Steinszwischenlagers befinden sich keine Amphibien- oder Reptilienlebensräume, dennoch wird zum Vermeiden eines Einwanderns ein Schutzzaun errichtet.

Damit sind in der Bauphase keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien zu erwarten.

Während der Betriebsphase werden durch die Entfernung der Ufersicherungen sowohl die Sommer- als auch die Winterquartiere von Amphibien- und Reptilienlebensräumen im Umfang von gesamt etwa 3,5 ha beansprucht. Davon betroffen sind Zauneidechse und Äskulapnatter, ebenso die Landlebensräume von Erdkröte, Gras- und Springfrosch sowie Teich- und Kammmolch; außerdem wird im Zuge der Neuerrichtung des Treppelwegs auf Höhe von Fluss-km 24,0 ein Amphibienlaichhabitat beansprucht. Zu weiteren Habitatverlusten wird es im Umfang von ca. 4,4 ha bei den vorgesehenen Seitenerosionsbereichen kommen.

Um Lebensraumverluste zu vermeiden, werden bereits vor Baubeginn angestammte Lebensräume unattraktiv gemacht und Individuen vergrämt bzw. durch gezielte Aufwertung neuer Lebensräume so umgeleitet, dass deren Mortalitätsrisiko das natürliche Sterberisiko nicht signifikant überschreitet.

Im Zielzustand werden letztendlich vier Laichgewässer von Amphibien beansprucht werden, wovon auch Reptilien wie die Ringelnatter in Form des Verlusts von Jagdhabitaten betroffen sind. Auch wenn dadurch insgesamt 12 ha an Flächen verloren gehen, werden mittel- und langfristig durch eine Verzahnung des Flusssystemes mit dem Umland neue Kleingewässer und (halb-) offene Flächen entstehen, wodurch sich die Lebensraumqualität von Amphibien und Reptilien verbessert.





Unter Berücksichtigung der weiter zu setzenden Maßnahmen wird es in der Betriebsphase zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Amphibien oder Reptilien und deren Lebensräume kommen, sondern auf Dauer wird sich die Gesamtmaßnahme positiv auf die lokalen Populationen der vorkommenden Arten der Herpetofauna auswirken.

- **Gewässerökologie**

Während der Bauphase führen Bauarbeiten im Gewässer sowie das Einbringen von Sedimenten zu einer baubedingt typischen Beeinträchtigung, die jedoch keine anhaltenden Schäden erwarten lässt, da sie außerhalb der Fischlaichzeiten erfolgt. Die vorübergehende Beeinträchtigung wird rasch in eine wesentliche Verbesserung der Gewässerzönose umgekehrt. Lediglich für die K(r)oppe ist vor Baubeginn eine Bergung erforderlich.

In der Betriebsphase werden sich bereits nach dem ersten Hochwasserereignis heterogene, naturnahe Verhältnisse bzgl. Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Substratverhältnissen ergeben und nach jedem weiteren Hochwasser werden mehr gewässerökologisch wertvolle Strukturen entstehen. Insbesondere das Entstehen weitreichender flacher Ufergradienten stellt im Hinblick auf das Jungfischauftreten eine deutliche Verbesserung dar, dadurch wird einem der wesentlichsten strukturellen Defizite für die rheophile Fischfauna der Salzach effektiv begegnet und somit ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen des guten ökologischen Zustands nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geleistet.

Was die Populationen der vorkommenden Fischarten betrifft, ist aus dem Vergleich mit anderen Renaturierungsabschnitten der Salzach zu erwarten, dass deren Lebensräume insbesondere in den Lebensphasen Laichplatz, Larval- und Juvenilhabitat rasch deutlich aufgewertet werden, v.a. bzgl. der Äsche und den Huchen über die Verbesserung der Futterfischpopulation. Lediglich bei der K(r)oppe wird keine weitere Verbesserung erwartet, da diese im Ausgangszustand der Uferverbauung mittels Wasserbausteinen bereits über günstige Habitatbedingungen verfügt.

- **Weitere geschützte Arten**

Zu den Auswirkungen auf weitere, europarechtlich Geschützte Arten wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nummer B.II.2.2.2.2 Bezug genommen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich mögliche negative Auswirkungen vorwiegend auf die kurzen Bauphasen beschränken, während sich die betriebsbedingten Auswirkungen überwiegend positiv auf die vorkommenden Arten auswirken werden.

2.5.3.5.3 Schutzgut Fläche/Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Beziehungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor; daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.



Während der Bauphase wird für die Aufweitung nur anthropogen veränderter Boden beansprucht, der einer Nutzungsänderung hin zu Flussbett und Uferböschung zugeführt wird, um die Salzach wieder an das Umland anzubinden; negative Auswirkungen in Form einer weiteren Eintiefung sind damit wirksam unterbunden.

Um negative Auswirkungen für die temporär in einer Flutmulde vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche zu verhindern, wird ein besonders sorgsamer Umgang mit dem Boden sichergestellt. Im Bereich des Steinzwischenlagers wird der Oberboden – um die negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Ackerfläche so gering wie möglich zu halten – vor Baubeginn seitlich gelagert und zum Schutz vor Erosion begrünt, bevor die Fläche nach spätestens drei Jahren wieder sachgerecht rekultiviert wird.

Für die Standsicherheitsverbesserung am Deich wird ebenfalls nur anthropogen veränderter Boden beansprucht. Das aus Soden und Zwischenboden bestehende, sorgsam abgetragene Material wird stets direkt ohne Zwischenlagerung auf den zuvor instandgesetzten Deichabschnitt aufgebracht, um die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Für den Wegebau und die Siechenbachquerung wird der Boden nur so beansprucht, dass er nach Abschluss der Arbeiten alle Bodenfunktionen wieder erfüllen kann.

In der Betriebsphase erfolgt durch die Aufweitung auf eine Länge von ca. 3 km und einer Fläche von etwa 20 ha weiter eine sukzessive Nutzungsänderung; negative Auswirkungen durch Eintiefung werden verhindert, die Merkmale der Böden werden durch die Erhöhung der Überflutungshäufigkeit verbessert. Um den Eingriff durch den Wegeneubau zwischen Fluss-km 24,6 und 23,0 so gering wie möglich zu halten, wird der Wegverlauf weitgehend entlang der Oberkante bestehender Flutmulden geführt und die Wegoberfläche wassergebunden ausgeführt, um die Abflussfunktion des Bodens teilweise aufrecht zu erhalten. Der Flächenbedarf für die neue Siechenbachquerung wird durch den Rückbau und die Rekultivierung der alten Siechenbachquerung flächenneutral egalisiert.

Insgesamt sind die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche / Boden aufgrund der großflächigen Verbesserung der Bodenfunktion im Bereich der Aufweitung als Verbesserung zu bewerten.

2.5.3.5.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und der Wassergüte der ober- und unterirdischen Gewässer.

a. Oberflächengewässer

Während der Bauphase wird es bei den Arbeiten zur Flussaufweitung und an der neuen Siechenbachquerung zu temporären Wassertrübungen kommen, außerdem besteht ein geringes Risiko einer Gewässerverunreinigung durch Treib- oder Schmierstoffe sowie Öle; die Auswirkungen werden bei Einhaltung des Stands der Technik aufgrund der kurzen Bauzeiten als geringfügig beurteilt.

Sonstige Gewässer werden nicht tangiert.



In der Betriebsphase führt die Aufweitung Schritt für Schritt zur Stabilisierung der Gewässersohle der Salzach und damit zum Ziel der planfestgestellten No-Regret-Maßnahme schlechthin; zusätzlich bewirkt die Aufweitung eine deutliche ökologische Aufwertung von Fluss und Ufer. Für den Wegeneubau werden drei temporär wasserdotierte Gräben verfüllt, zum Ausgleich jedoch im Nahbereich neue Kleingewässer geschaffen. Die Abflussverhältnisse der Salzach werden sich insofern verändern, als es zu einer deutlichen Erhöhung der Überflutungswahrscheinlichkeiten kommt, im Zielzustand außerdem zu einer geringfügigen Reduzierung der Fließtiefen.

Insgesamt wird das Vorhaben aufgrund der maßgeblichen Verbesserungen für die Salzach als Verbesserung für Oberflächengewässer gewertet.

b. Grundwasser

Wenngleich die Umsetzung der Maßnahme nicht unmittelbar zu einer spürbaren Anhebung des Grundwasserspiegels führt, wird in der Betriebsphase zumindest die jahrelange Tendenz seiner Absenkung gestoppt; damit ist die Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ebenfalls positiv zu werten.

2.5.3.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Der allgemeine Schutz der Luft als Ressource und die Erhaltung der lokalklimatischen Bedingungen sind primäre Schutzziele.

Während der Bauphase erfolgt im Bereich des Baufeldes und entlang der Baustraßen eine Beeinträchtigung des Schutzguts durch Staubentwicklung und Abgase, deren Auswirkungen jedoch wegen der vergleichsweise geringen Anzahl an Fahrten und der kurzen Bauzeiten als gering eingestuft werden.

In der Betriebsphase kommt es bei fortschreitender Aufweitung der Salzach auf einer Gesamtfläche von etwa 20 ha zu einer Reduzierung des Klimatops Auwalds zugunsten des neuen Klimatops Salzach. Messbare Veränderungen auf das Schutzgut Klima insgesamt sind aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten.

2.5.3.5.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen und kulturhistorischen Form und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung.

Während der Bauphase werden durch die temporär genutzten Baustelleneinrichtungsflächen keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente beansprucht, die visuelle Beeinträchtigung ist wegen der kurzen Dauer nicht relevant. Im Bereich des Baufeldes kommt es durch Staubentwicklung, Abgase, Lärm und Erschütterungen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Wirkungen werden aufgrund der kurzen Bauzeit und der geringen Anzahl an Fahrtbewegungen als gering beurteilt.



Das temporäre Steinzwischenlager beansprucht zwar keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente, bringt aber eine visuelle Beeinträchtigung mit sich, die durch Schüttung eines mit Hochstaudenfluren bepflanzten Sichtschutzwalls in Richtung auf den Weiler Roibach für die vorgesehene Dauer von drei Jahren reduziert wird. Entlang der Zufahrt zu dem Lager stockt eine Birkenbaumreihe, die zur Schaffung eines für den LKW-Verkehr geeigneten Lichtraumprofils etwas angepasst werden muss; auf das Landschaftsbild hat das keine Auswirkungen.

In der Betriebsphase gehen nach Entfernung der alten Schutzbauten etc. die bisherigen landschaftsbildprägenden Strukturelemente aus Ufergehölzen Zug um Zug verloren, was jedoch die angestrebte Entwicklung weicher Ufer erst ermöglicht. Im Laufe der Sukzession wird sich immer mehr eine naturnahe bzw. natürliche Flusslandschaft entwickeln, die deutlich mehr landschaftlich bedeutsame Strukturelemente ausbilden wird; unabhängig davon wird der Verlust der bisherigen prägenden Strukturelemente kompensiert.

Durch den Wegeneubau zwischen Fluss-km 24,6 und 23,0 wird die naturbezogene Erholungsmöglichkeit in der Au aufrechterhalten, der Fremdkörperwirkung des neuen Wegs kommt aufgrund seiner Ausformung eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Ähnlich verhält es sich mit der Neugestaltung der Siechenbachquerung, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung nur eine geringe Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild entfaltet.

In Summe führen die Auswirkungen des Vorhabens auch zu einer Verbesserung des Schutzguts Landschaftsbild.

2.5.3.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele dieses Schutzguts sind der Erhalt von Baudenkmalern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft

In der Bauphase werden keine Flächen mit ausgewiesenen Baudenkmalern, Denkmalensembles, landschaftsprägenden Denkmälern oder Bodendenkmälern beansprucht. Allerdings führt ein Teil des Baustellenverkehrs in der Wasservorstadt sowie am Gerberberg an Objekten vorbei, die Teil des Ensembles Altstadt Tittmoning sind. Weiters ist in dem Bereich das Bodendenkmal „Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der vorstädtischen Siedlungserweiterungen von Tittmoning“ ausgewiesen. Wegen der kurzen Bauzeiten und der Beschränkung der Zufahrt auf PKWs werden die Auswirkungen mit gering bewertet.

An sonstigen Sachgütern führt eine Oberleitung auf eine Länge von ca. 140 m entlang der Zufahrt zum temporären Steinzwischenlager, deren Funktionsfähigkeit jedoch durch den Baustellenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Im Aufweitungsbereich befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, weshalb es in der Betriebsphase auch nicht zu einer Wirkung auf das Schutzgut kommt.



2.5.3.5.8 Wechselwirkungen

Wie vorstehend beschrieben, wirkt sich die planfestgestellte No-Regret-Maßnahme in Summe auf alle zu prüfenden Schutzgüter weit überwiegend positiv aus, bestehende Wechselwirkungen werden so weit möglich und sinnhaft durch entsprechende „Gegenmaßnahmen“ ausgeglichen. Wechselwirkungen treten insbesondere bei der im Kern angestrebten Veränderung der Abflussverhältnisse auf. So werden einerseits künftig häufiger Überflutungsereignisse eintreten (siehe Beschreibung zum „Schutzgut Wasser“), die andererseits durchaus zu beabsichtigten Veränderungen für die Fauna und die Vegetation im Auwaldbereich führen werden, vgl. Darstellung beim „Schutzgut Tiere und Pflanzen“. Die weiteren sich daraus für den Hochwasserschutz ergebenden Konsequenzen wiederum werden beim „Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit“ beschrieben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen liegen nicht vor, vgl. Nummer B.II.2.5.3.4.

2.5.3.6 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach den vom Vorhabensträger gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG vorgelegten Angaben kommen u.a. folgende Maßnahmen zum Einsatz, die geeignet, angemessen und erforderlich sind, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren. Artenschutzrechtlich bzw. nach den Natura2000-Vorgaben werden diese Maßnahmen teilweise als CEF-Maßnahmen oder als Maßnahmen zur Konfliktverminderung oder zur Kohärenzsicherung bezeichnet.

Danach noch verbleibende Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Ökologische Baubegleitung
- Weitgehender Bestandsschutz für Schutzflächen inkl. Kennzeichnung
- Optimierung des Wegeverlaufs entlang natürlicher Gegebenheiten vor Ort
- Belassen von Alt- bzw. Stark- und Totholz im Gebiet
- Kontrolle der Bäume auf Fledermausvorkommen
- Vorgezogene Baufeldfreimachung inkl. Entfernen von Strukturelementen
- Jahres- und tageszeitliche Einschränkung der Bauarbeiten
- Sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden
- Naturnahe Umsetzung der Deichsicherung
- Schutzmaßnahme beim Steinzwischenlager
- Rekultivierung temporär genutzter Flächen
- Neophytenprävention
- Bergung der Fischart K(r)oppe
- Besucherlenkung in Bau- und Betriebsphase, auch als Begleitmaßnahme.



Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Vorgezogene Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Außernutzungstellung von Baumbeständen
- Ringeln von Hybridpappeln
- Vorgezogene Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Herpetofauna
- Errichtung von Kleingewässern für Gelbbauchunke und Kammolch
- Habitatverbesserung für Fledermäuse
- Ökologisch angepasste Bewirtschaftung von Flutmulden inkl. Zulassung der Sukzession.

Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert, weitere Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Begründung und Ausführung aller Maßnahmen ist in der Umweltverträglichkeitsstudie ausführlich beschrieben, darauf wird an dieser Stelle Bezug genommen.

2.5.3.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Aus den unter Nummer B.II.2.5.3.5 dargestellten Einzelbetrachtungen der Schutzgüter und den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt sich, dass durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Gesamtbetrachtung überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Zwar können durch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen lokal negative Auswirkungen auftreten, die aber kompensiert werden können. Das Vorhaben ist unter Einbeziehung schadensbegrenzender Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen insgesamt deutlich positiv einzustufen, da die Eintiefung der Salzach gestoppt werden kann und langfristig ein stabiles und dynamisches Gleichgewicht erzielt werden wird. Dadurch wird eine ansonsten fortschreitende Verschlechterung der Lebensverhältnisse für Fauna und Vegetation im Fluss und in der Aue verhindert.

Durch die geplanten Maßnahmen gehen zwar auch für die Dynamisierung benötigte Flächen verloren, die bereits jetzt wertvolle Lebensräume stellen. In der Abwägung zwischen dem Erhalt dieser bestehenden wertvollen Lebensräume und dem Zugewinn der Dynamisierung des Ökosystems Salzach ist letztlich der Dynamisierung Vorrang einzuräumen, da natürliche Fließgewässer zu den dynamischsten aller Lebensräume gehören.

Dies deckt sich nicht zuletzt mit dem Leitbild und den Ergebnissen der Wasserwirtschaftlichen Rahmenuntersuchung Salzach, die u.a. für das Tittmoninger Becken folgende Zielvorstellungen formuliert hatte:





- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Beschaffenheit der Unteren Salzach und der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässersystems
- Verbindung und Optimierung des Fluss-Auenökosystems
- Nachhaltige Sohlstabilisierung
- Schaffen von Aufweitungen, Flutmuldensystemen und Seitenarmdotationen nach dem System von 1817 sowie ökologische Sanierung der Ufer
- Rückverlegung der Dämme auf bayerischer Seite mit Ausweitung der Auwälder
- Grundwasseranhebung in den Aubereichen
- Anschluss von Altarmen als Nebenarme
- Aktivieren von Flutmuldensystemen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse sowie fachlicher und rechtlicher Vorgaben ist die geplante No-Regret-Maßnahme 1 mit all ihren Teilbaumaßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen.

2.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die mit diesem Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gewässer, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft und den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich, ausreichend und angemessen und entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung; Rechtsgrundlagen hierfür sind § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

Der allgemeine Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Soweit Nebenbestimmungen festgesetzt werden, um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, beruhen diese auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG.

Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG kann unter den Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 BayWG verzichtet werden.

Die Regelungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung stützen sich auf § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 (Salzach) und Nr. 3 (Siechenbach) WHG.

2.7 Entscheidung über die Einwendungen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Verbändeanhörung zunächst vortragenen, zulässigen Einwendungen wurden von den Einwendungsführern unter der Maßgabe der Festsetzung zusätzlicher Nebenbestimmungen zurückgenommen; sie wären ansonsten als unbegründet zurückzuweisen gewesen.



2.7.1 Einwendung des Landesjagdverbands

Die mit Schreiben vom 01.10.2020 erhobene Einwendung wurde am 26.11.2020 als gegenstandslos erklärt, die jagdrechtlich notwendigen Nebenbestimmungen sind unter Nummer A.5.5 festgesetzt.

2.7.2 Einwendung des Herrn Otto Karl

Die zur Niederschrift am 05.10.2020 erklärte Einwendung wurde mit Schreiben vom 07.12.2020 unter der Maßgabe zurückgenommen, dass der Wegeneubau auf eine belastbare Breite von 3,0 ausgelegt ist und auf den Einwendungsführer keinerlei Verkehrssicherungspflicht für den Weg zukommt.

Die Breite des neu zu bauenden Treppelwegs ist per Nebenbestimmung Nummer A.5.2.2.12 auf zumindest 2,5 m zuzüglich je 0,25 m belastbarer Bankette festgelegt; bzgl. der Verkehrssicherungspflicht wird auf den nachstehenden Hinweis Nummer 4 Bezug genommen.

2.7.3 Einwendung des Herrn Josef Schmidhammer

Die mit Schreiben vom 09.11.2020 erhobene Einwendung wurde per E-Mail am 01.12.2020 zurückgenommen. Auch sie hatte die Breite des neu zu bauenden Treppelwegs als Zuwegung zu Wirtschaftsflächen zum Gegenstand.

2.8 Ausnahme wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet

Einer Ausnahme für die innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets bzgl. der Umsetzung von Maßnahmen an sich einschlägigen Verbotsbestimmungen bedarf es nicht, da die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen dem Gewässerausbau dienen, § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG.

2.9 Gesamtergebnis, Entscheidung

Dem zur Planfeststellung eingereichten Antrag kann nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprochen werden, da wie ausgeführt die Planrechtfertigung gegeben ist, keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nach dem UVPG geschützten Güter einschließlich der Natura2000-Lebensraumtypen und -arten nicht anzunehmen sind und die durchgeführte Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen ergibt, dass durch den Ausbau Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Eine nachteilige Auswirkung auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter ist nicht erkennbar, insbesondere finden alle vorgesehenen baulichen Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Freistaats Bayern statt.





3. **Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Die Enteignung ist nach § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zulässig, da sie dem Wohl der Allgemeinheit dient und zur Durchführung des planfestgestellten Plans für die Sanierung der Unteren Salzach erforderlich ist. Es bedarf hierzu nach § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG keiner Bestimmung i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG bei der Feststellung des Plans. Die unter Abschnitt A unter Nummer 7 getroffene Festlegung hat insoweit nur deklaratorische Wirkung.

4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil eine möglichst rasche Umsetzung der geplanten Maßnahmen im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen duldet keinen Aufschub, weil die Eintiefung der Salzach mittlerweile ein Ausmaß erreicht hat, dass die schützende Kiesauflage auf der Gewässersohle nicht oder kaum mehr vorhanden ist und der darunterliegende feinkörnige Seeton keinen Erosionswiderstand aufweist. Daher wächst mit jedem höheren Wasserabfluss die konkrete Gefahr eines Sohldurchschlags und damit die Gefahr des Totalverlusts der Salzach als Gewässer, was mit einem irreparablen Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna und Erholungsraum für die in dem Bereich lebenden Menschen verbunden wäre.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, um längere Verzögerungen der Baumaßnahmen zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern, die bei Einlegung von Rechtsbehelfen und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) eintreten würden.

Bei ermessensgerechter objektiver Abwägung der hier durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Vollziehung bzw. an einer aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen muss das Interesse von Betroffenen an der Ausschöpfung des Rechtsweges vor Baubeginn hinter das öffentliche Interesse, die beantragten und notwendigen Sanierungsmaßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen und im geplanten Zeitrahmen fertig zu stellen, zurücktreten.



5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 1 KG. Danach besteht für den Freistaat Bayern Gebührenfreiheit in diesem Verfahren.

Hinsichtlich der Auslagen gilt der gesetzliche Erstattungsverzicht gemäß Art. 61 Abs. 2 BayHO / Nr. 2.2 VV-BayHO, im Übrigen Art. 10 KG.

C. Hinweise

1. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen ist nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig.
2. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Unternehmer nicht dazu, fremde Grundstücke, Anlagen oder Gegenstände für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Der Grundstücksverkehr bzw. Fragen des Grunderwerbs und der Bestellung von Dienstbarkeiten einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.
3. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlichen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit bzw. Unfallverhütung sind vom Unternehmer bzw. den beauftragten Firmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen. Gleiches gilt für die Beachtung weiterer Rechtsvorschriften, die nicht Gegenstand der Prüfung in diesem wasserrechtlichen Verfahren sind.
4. Gemäß Gestattungsvertrag zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Stadt Tittmoning obliegt der Stadt Tittmoning zwischen Fluss-km 27,05 (Tittmoninger Brücke) und Fluss-km 21,4 (Grenze zur Nachbargemeinde Burgkirchen) die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht als Geh- und Radweg.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.





Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter

